

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezernenten

**Einladung
zur 29. Sitzung
des Kreisausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 26.04.2017, um 15:00 Uhr

Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
Oberstraße 91, 41460 Neuss
(Tel. 02131/928-2100)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse
 - 2.1. Sportausschuss am 20.02.2017
 - 2.2. Jugendhilfeausschuss am 07.03.2017
 - 2.3. Finanzausschuss am 14.03.2017
 - 2.4. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn am 16.03.2017
 - 2.5. Planungs- und Umweltausschuss am 27.03.2017

3. Kenntnisnahme von Niederschriften
4. Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Berichtszeitraum: März/April 2017
Vorlage: 61/2030/XVI/2017
5. Bericht zur Regionalarbeit
Berichtszeitraum: März/April 2017
Vorlage: 61/2031/XVI/2017
6. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April)
Vorlage: ZS5/2036/XVI/2017
7. SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der
Bedarfsgemeinschaften
Vorlage: 50/2038/XVI/2017
8. Bericht zur Flüchtlingssituation
Vorlage: II/2041/XVI/2017
9. Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2017 als
Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2018
Vorlage: 61/2004/XVI/2017
10. Anträge
- 10.1. Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 12.04.2017
zum Thema "Rauchfreie Kreisverwaltung"
Vorlage: 010/2040/XVI/2017
- 10.2. Antrag der Kreisgemeinschaft Rößel e.V. auf ihren jährlichen
Zuschuss
Vorlage: ZS5/2012/XVI/2017
11. Mitteilungen
12. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse
- 1.1. Betriebsausschuss Seniorenhäuser am 13.03.2017
2. Kenntnisnahme von Niederschriften
3. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
4. Auftragsvergaben

- 4.1. Berufsbildungszentrum Hammfeld, Flachdachsanierung, Geb.A
Vorlage: 65/2034/XVI/2017
5. Anträge
6. Mitteilungen
7. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum 1
Kreishaus Neuss, 2. Etage

SPD-Fraktion: Besprechungsraum 3
Kreishaus Neuss, 2. Etage

Bitte nutzen Sie die Parkplätze im Parkhaus „Tranktor“.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2030/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Berichtszeitraum: März/April 2017

Sachverhalt:

1. Energiewirtschaft

./.

2. Braunkohlenplanung

A. Aktuelle Termine

1. Revierkonferenz der IRR

Am 24.03.2017 fand im Forum Heppendorf in Elsdorf die Revierkonferenz der Innovationsregion Rheinisches Revier statt. Rund 100 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Hochschulen diskutierten über den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlenrevier.

Schwerpunkt der Konferenz lag auf der Vorstellung bereits initiiertes Projekte. So wurde beispielsweise das Projekt „Kreislaufwirtschaft Bauen“ präsentiert, das sich mit der Frage beschäftigt, wie im Rheinischen Revier aus Abbruchmaterial neue Produkte für den Bausektor hergestellt werden können. Ebenfalls vorgestellt wurde das Projekt Quirinus, das sich mit der Frage beschäftigt, wie man verschiedene Anlagen der erneuerbaren Energie bündeln und ein sogenanntes Flächenkraftwerk in Form eines virtuellen Kraftwerks schaffen kann. Das Projekt hat das Ziel, die Anlagen der erneuerbaren Energien über ein Informations- und Kommunikationsnetz miteinander zu verbinden, Daten auszutauschen und die Anlagen an zentraler Stelle so zu steuern, dass das Stromangebot und die Stromnachfrage über entsprechende Systemdienstleistungen stabilisierend aufeinander abgestimmt werden können.

Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hob IRR Projekte für die Flächenentwicklung, wie z. B. das Industriedrehkreuz Weisweiler oder die Planung für eine Folgenutzung für den Kraftwerksstandort Frimmersdorf hervor. Der Landesvertreter stellte hier zielführende Fördermöglichkeiten in Aussicht, ohne dies näher zu konkretisieren.

B. Betriebsplanungen

1. RWE Power AG Wasserwirtschaft - Abschlussbetriebsplan für die ehem. Pumpenwerkstatt der Wasserwirtschaft in Grevenbroich-Neurath

Am 17.02.2017 fand die Schlussbegehung des Geländes der ehem. Pumpenwerkstatt der Wasserwirtschaft der RWE Power AG in Grevenbroich-Neurath statt. Die Schlussbegehung zur Beendigung der Bergaufsicht war in der Nebenbestimmung zur Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vom 15.11.2016 gefordert. Als Ergebnis der Schlussbegehung wurde festgestellt, dass die Bergaufsicht für die ehem. Pumpenwerkstatt beendet ist.

2. Änderung der Abschlussbetriebspläne in den Tagebauen Frimmersdorf/Garzweiler:

- **Oberflächengestaltung und Rekultivierung (bis 1995)**
- **Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung, Oberflächenentwässerung und landschaftsgestaltende Anlagen (1996 bis 2001)**
- **Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (2001 bis 2025)**

Mit Datum vom 30.11.2016 hat die RWE Power AG den Antrag auf Änderung der Abschlussbetriebspläne gestellt. Hierüber ist dem Kreisausschuss im Rahmen der Berichterstattung zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft, Berichtszeitraum Dezember 2016/Januar 2017 berichtet worden. Gegenstand der Änderung war insbesondere die Umgestaltung der noch anzulegenden landschaftsgestaltenden Anlagen.

Die Fachämter des Rhein-Kreises Neuss haben die vorgelegten Abschlussbetriebspläne geprüft. In intensiven Gesprächen mit der Gemeinde Jüchen und dem Bergbautreibenden konnte eine Konkretisierung und Modifikation der geplanten Maßnahmen erreicht werden. In seiner Stellungnahme hat der Rhein-Kreis Neuss weiterhin darauf verwiesen, dass die Gemeinde Jüchen gemeinsam mit den Kommunen Erkelenz, Mönchengladbach und Titz einen informellen Planungsverband bildet, der die Erarbeitung einer Raumentwicklungsperspektive für diesen Raum betreibt. Entsprechende Planungen sollen entsprechende Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Berichtszeitraum März/April 2017 zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2031/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Regionalarbeit

Berichtszeitraum: März/April 2017

Sachverhalt:

1. Regionalrat

1.1 Sitzung des Regionalrates

Am 06.04.2017 fand bei der Bezirksregierung die 68. Sitzung des Regionalrates Düsseldorf statt. Für den Rhein-Kreis Neuss waren folgende Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung:

- **Konverter**

In Ihre Informationen über Entwicklungen im Regierungsbezirk Düsseldorf verwies die Regierungspräsidentin auf eine zusammenfassende Stellungnahme der Staatskanzlei als Landesplanungsbehörde zur Fortschreibung des Regionalplanes vom 02.03.2017.

Bestandteil dieser Stellungnahme war eine Expertise des Zentralinstituts für Raumplanung der Universität Münster (ZIR) mit dem Titel „Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf unter Beibehaltung von BSAB-Festlegungen“. Zur Thematik des Umgangs mit den Flächen für die Sicherung und den Abbau Oberflächen der Bodenschätze (BSAB) fand am 30.03.2017 ein Abstimmungsgespräch zwischen der Landesplanungsbehörde und der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf statt. Zwischen den Behörden wurde Einigkeit erzielt, dass auch für die BSAB-Ausweisungen eine fundierte Abwägung erforderlich ist und dort auch die vom Zentralinstitut für Raumplanung der Uni Münster beschriebenen Aspekte in die Abwägung einfließen müssen.

Die Regierungspräsidentin legte ebenfalls dar, dass nach einer fundierten Abwägung grundsätzlich nichts dagegen spricht, bewährte Festlegungen in ein zu änderndes oder neuaufzustellendes Planwerk unverändert zu übernehmen.

Die Regionalplanungsbehörde wird im Rahmen des weiteren Erarbeitungsprozesses den Entwurf des Regionalplanes hinsichtlich der vom ZIR formulierten Anforderungen vertieft überprüfen und soweit erforderlich überarbeiten. Die Umsetzung hierzu soll zeitnah erfolgen und wird nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde keine Änderung des Zeitplans zur Regionalplanfortschreibung mit sich bringen.

Auf Nachfrage stellte die Regierungspräsidentin klar, dass für den Fall, dass die Frage der Darstellung der BSAB-Flächen insgesamt neu bewertet werden sollte, dies längere Zeit in Anspruch nehmen würde und solange die Regelungen der 51. Änderung des noch gültigen Gebietsentwicklungsplanes weiterhin fortgelten würden. Dies hätte keine Änderung des Status der sogenannten „Kaarster Dreiecksfläche“ zur Folge.

- **Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2017**

Die Bezirksregierung Düsseldorf legte den Programmvorschlag für das Städtebauförderprogramm 2017 vor. Die Gemeinden und Städte im Zuständigkeitsbereich des Regionalrates haben 36 Förderanträge mit einem beantragten Zuschussvolumen i. H. v. ca. 49 Mio. € eingereicht.

Entsprechend des Aufstellungserlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) vom 05.12.2016 stehen landesweit rd. 322 Mio. € (davon ca. 134 Mio. € Bundes- sowie ca. 188 Mio. € Landesmittel) für Maßnahmen der Stadterneuerung bereit. Damit hat sich das Gesamtfördervolumen gegenüber dem Vorjahr um ca. 70 Mio. € erhöht. Ob und in welchem Umfang EFRE-Mittel aus der neuen Förderphase 2014 - 2020 für städtebauliche Maßnahmen bereitgestellt werden können, ist noch nicht abzusehen. Daher wird seitens des MBWSV NRW auf eine Einplanung entsprechender Einplanungskontingente zunächst verzichtet.

Für das Stadterneuerungsprogramm 2017 wurde eine Priorisierung der Maßnahmen in Kategorie A, B, C vorgenommen. Danach werden die Maßnahmen der Priorität A zur Aufnahme in das vom Ministerium noch zu verkündende Städtebauförderprogramm 2017 vorgeschlagen. Die Maßnahmen mit der Priorität B und C werden dagegen noch nicht (Priorität B) bzw. wegen fehlender Förderfähigkeit (Priorität C) nicht für eine Aufnahme vorgeschlagen.

Aus dem Rhein-Kreis Neuss sind folgende Maßnahmen enthalten:

Einplanung Programm 2017 in TEUR

Mittel-empfänger Stadt/Gemeinde/GV	Bezeichnung Maßnahme/Gebietskulisse	Förderpriorität	zwf. Ausgaben	Förderung 2017	Projektbeschreibung
Dormagen (162004)	Soziale Stadt, Dormagen-Horrem	A	4.019	2.813	1) Ergänzung zur TM „Bahnhofsvorplatz“: hier Bau eines Wendehammers 2) Ost-West-Promenade; 3) „LernOrt“ Horrem: hier Begegnungszentrum und energetische Ertüchtigung Bestandsgebäude
Grevenbroich (162008)	Stadtumbau West, Grevenbroich-Innenstadt	A	935	561	Umgestaltung Bahnstraße zwischen Ostwall und Fußgängerzone und Kreisverkehr bis Ostwall
Jüchen (162012)	Umsiedlung Otzenrath/Spenrath/Holz	C	0	0	Planung u. Erschließung der Umsiedlungsstandorte Otzenrath/Spenrath und Holz
Neuss (162024)	Aktive Zentren, Sanierung östlicher Innenstadtrand	A	507	304	Platzgestaltung Areal ehem. Münster-schule und Stadt-mauer 2. BA –Be-reich Münster-schule, Tag der Städtebauförderung
Rhein-Kreis Neuss, Kreisverwaltung (162001)	Schloss Dyck; Umnutzung zum Zentrum für Gartenkunst und Landschafts-pflege	C	0	0	Mehrkosten zur Erhaltung der Bau-substanz, die ohne Förderung zu einer bestandsgefährden Situation führen würden

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung beschlossen, die Maßnahmen Schloss Benrath und Schloss Dyck sowie die Maßnahme Düsseldorf Aktive Zentren EKISO, Innenstadt Süd-Ost auf Förderpriorität A höher einzustufen. Ob das Land den regionalen Voten folgt, bleibt abzuwarten.

- **Förderprogramm für die Nahmobilität 2017**

Das aus Landesmitteln finanzierte Programm Nahmobilität ist im Zuge der Haushaltsberatungen 2017 auf 15,1 Mio. € erhöht worden (Vorjahr: 14, 1 Mio. €). Im Bereich der Bezirksregierung Düsseldorf - ohne Bereich Regionalverband Ruhr - konnten 15 neue Maßnahmen eingeplant werden mit einem Fördervolumen von 2,9 Mio. €.

Aus dem Rhein-Kreis Neuss sind folgende Maßnahmen enthalten:

Antrag- steller	Maßnahme	Ges.- Kosten	zwf.- Kosten	FS % **	Zuwendung
Stadt Meerbusch	Modal Split- Erhebung der Stadt Meerbusch für die Jahre 2017 und 2018, SrV-Befra- gung 2018	25.000	25.000	70	17.500
Stadt Neuss	Modal Split- Erhebung der Stadt Neuss für die Jahre 2017 - 2019, SrV-Befra- gung 2018	50.000	50.000	70	35.000
Rhein-Kreis Neuss (Kreis)	K 10, Radweg zwischen GV- Barrenstein und GV- Oekoven; 1.480 m	762.000	762.000	70	533.400

** Fördersatz

2. Region Köln/Bonn e.V.**2.1 Workshopreihe Diagnose „Rheinschiene“ und „Ville und Börde“**

Am 31.03.2017 fand in Bergisch Gladbach der Workshop „Rheinschiene“ und am 03.04.2017 in Bergheim der Workshop „Ville und Börde“ statt. Die 1. Phase des Prozesses zum Agglomerationskonzept der Region Köln/Bonn dient bis 2017 der Analyse und Beschreibung der Ausgangslage für die künftige Raumentwicklung in der Region, differenziert nach Teilräumen.

Im Rahmen der Workshopreihe „Diagnose“ werden die Herausforderungen, Problemlagen, Potenziale und wesentlichen Einflussfaktoren der Entwicklung für die jeweiligen Teilräume der Regionen herausgearbeitet. Ziel des Workshops war es für die beiden Teilräume die Herausforderungen in den Handlungsfeldern „Demografie“, „Wirtschaft“, „Freiraum“ und „Mobilität“ zu diagnostizieren und zu diskutieren. In verschiedenen Vorträgen und Erläuterungen zu den Themenbereichen wurden den teilnehmenden Fachleuten aus der Region Zielsetzungen und bisherige Erkenntnisse vermittelt, die im Rahmen von moderierten Kleingruppen intensiv diskutiert wurden und Perspektive für die Rheinschiene aufzeigen sollten. Die Ergebnisse des Workshops werden in das weitere Verfahren zum Agglomerationskonzept einfließen.

2.2. Auftaktveranstaltung Klimawandelvorsorgestrategie

Am 29.03.2017 fand in Kerpen-Horrem die Auftaktveranstaltung zur Klimawandelvorsorgestrategie der Region Köln/Bonn statt. Mit der Auftaktveranstaltung sollte die Regionale Klimawandelvorsorgestrategie und

der Erarbeitungsprozess in der Region Köln/Bonn frühzeitig bekannt gemacht und verankert werden. Vorhandene Strategien und Konzepte sollen somit in den Prozess eingebunden werden. Die Auftaktveranstaltung richtete sich daher an Fachleute, die sich bereits mit dem Thema Klimaanpassung und Klimaschutz auf lokaler, regionaler und Landebene beschäftigt haben. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung wurden durch das Planungsteam die Bausteine und Handlungsfelder für den Arbeitsprozess hin zu einer Klimawandelvorsorgestrategie vorgestellt und diskutiert sowie ein Ausblick auf den weiteren Erarbeitungsprozess gegeben.

3. Metropolregion Rheinland

Am 24.03.2017 fand im Rathaus der Landeshauptstadt Düsseldorf die 1. Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes der Metropolregion Rheinland statt. Der Geschäftsführende Vorstand beauftragte den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf mit der Suche nach einem geeigneten Geschäftsführer für die Metropolregion Rheinland. Die Mitglieder des Vorstandes wurden darum gebeten, konkrete Personalvorschläge zu unterbreiten. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde ein Überblick über die aktuellen Arbeitsthemen gegeben. Im Mittelpunkt standen die Projekte Rheinischer Kultursommer und die Einführung eines Rheinland-Tickets sowie das Standortmarketing.

4. Abfallwirtschaftsregion Rhein-Wupper e. V.

. / .

5. Sonstiges

5.1 Breitband

Inzwischen hat der Rhein-Kreis Neuss vom Bund den Zuwendungsbescheid für das kreisweite, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden konzipierte Breitbandausbauprojekt erhalten. Der Antrag auf Kofinanzierung durch das Land NRW ist gestellt. Die Umsetzung des Projektes hat bereits begonnen: Die erste Stufe des Verfahrens zur Auswahl des Telekommunikationsunternehmens, das die unterversorgten Bereiche ausbauen wird, startet in der Woche nach Ostern (KW 16).

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Regionalarbeit Berichtszeitraum März/April 2017 zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/2036/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts-und Beschäftigungsförderung (Stand April)

Sachverhalt:

1. Arbeitsmarkt

Die Zahl der Arbeitslosen ist im Rhein-Kreis Neuss im März 2017 sowohl gegenüber dem Februar als auch im Vergleich zum Vorjahresmonat gesunken. Die Arbeitslosenquote ist weiterhin die niedrigste der Region und liegt unter dem Bundes- und deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Bundesweit ist die Arbeitslosigkeit im März 2017 dabei stärker zurückgegangen, als im nordrhein-westfälischen Durchschnitt.

Der Stellenmarkt entwickelt sich dabei stabil. So ist die Zahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Stellen im Rhein-Kreis Neuss im März 2017 weiter gestiegen und liegt mit 2.891 Stellen um 152 offene Stellen über dem Vorjahreswert und um 127 Stellen über der Zahl von Februar 2017.

Ebenfalls stabil ist die Entwicklung am Ausbildungsmarkt im Rhein-Kreis Neuss. Zur Halbzeit des Ausbildungsjahres waren bei der Agentur für Arbeit von Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss 1.646 Ausbildungsstellen gemeldet. Dies sind 68 Stellen mehr als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die Zahl der Bewerber, die über die Agentur für Arbeit einen Ausbildungsplatz suchen ist im selben Zeitraum im Rhein-Kreis Neuss um 301 auf 2.604 gesunken.

Arbeitslosenquoten aus der Region (Stand: März 2017)	
Rhein-Kreis Neuss	5,7%
Duisburg	13,1%
Düsseldorf	7,7%
Essen	11,9%
Köln	8,5%
Krefeld	10,6%
Kreis Düren	7,2%

Kreis Heinsberg	6,0%
Kreis Kleve	6,4%
Kreis Mettmann	6,4%
Kreis Viersen	6,7%
Kreis Wesel	7,1%
Mönchengladbach	9,9%
Rhein-Erft-Kreis	7,1%
Städteregion Aachen	8,2%
NRW	7,6%
Bund	6,0%

Der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss im Detail			
	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
Arbeitslose			
März 2017	13.371	2.662.111	720.505
<i>Veränderung gegenüber März 2016</i>	-628 -4,7%	-182.780 -6,9%	-27.545 -3,8%
<i>Veränderung gegenüber Februar 2017</i>	-187 -1,4%	-99.984 -3,8%	-10.506 -1,5%
Arbeitslosenquote			
März 2017	5,7%	6,0%	7,6%
<i>März 2016</i>	6,0%	6,5%	8,0%
<i>Februar 2017</i>	5,7%	6,3%	7,7%
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
März 2017	8.405	1.726.964	511.639
<i>Veränderung gegenüber März 2016</i>	-926 -11,0%	-229.441 -13,3%	-44.772 -8,8%
<i>Veränderung gegenüber Februar 2017</i>	-41 -0,5%	-20.833 -1,2%	-1.308 -0,3%
Bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Arbeitsstellen			
März 2017	2.891	691.924	142.782
<i>Veränderung gegenüber März 2016</i>	152 5,3%	57.408 8,3%	13.919 9,7%
<i>Veränderung gegenüber Februar 2017</i>	127 4,4%	17.263 2,5%	2.972 2,1%

Für weitere Details wird auf den anhängenden Arbeitsmarktreport verwiesen.

2. Wirtschaftsstatistik

Gewerbestatistik 2016 – Positive Dynamik bei den Gewerbebeanmeldungen im Rhein-Kreis Neuss

Nach den vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT-NRW) im

März veröffentlichten Zahlen zur Gewerbemeldestatistik 2016 stiegen die Gewerbeanmeldungen im Rhein-Kreis Neuss gegenüber dem Vorjahr um 1,8 %.

Insgesamt wurden 4.302 Gewerbe (darunter 3.282 gewerbliche Neueinrichtungen) im vergangenen Jahr in den acht Städten und Gemeinden angemeldet. Damit schneidet der Rhein-Kreis Neuss deutlich über der Gesamtentwicklung im Land Nordrhein-Westfalen, das einen Rückgang bei den Gewerbeanmeldungen (-1,1 %) verzeichnete, ab.

Den 4.302 Anmeldungen im Rhein-Kreis Neuss standen 2016 insges. 4.044 Abmeldungen gegenüber. Daraus leitet sich ein Überhang der Anmeldungen gegenüber den Abmeldungen von 258 ab. Dieser Überhangsaldo verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr zudem um +6,3 %.

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weist die Gewerbestatistik für 2016 folgende Entwicklungen aus:

	Gewerbeanmeldungen	Gewerbeabmeldungen
	(prozentuale Veränderung 2016/2015)	
Stadt Dormagen	+ 3,8 %	- 4,2%
Stadt Grevenbroich	+ 3,9%	- 7,3%
Gemeinde Jüchen	+ 3,5%	+ 28,9%
Stadt Kaarst	- 20,3%	- 8,1 %
Stadt Korschenbroich	+ 9,5%	+ 2,5%
Stadt Meerbusch	+ 0,5%	- 14,3%
Stadt Neuss	+ 6,7%	+ 11,3%
Gemeinde Rommerskirchen	- 11,7%	- 27,7%
Rhein-Kreis Neuss gesamt	+ 1,8%	+ 0,1%
Land Nordrhein-Westfalen	- 1,1%	+ 0,2%

3. Innovationsförderung - Digitale Wirtschaft

Rhein-Kreis Neuss: Standort der digitalen TOP Unternehmen in NRW

Das Institut der deutschen Wirtschaft, Köln, hat im Auftrag der Initiative Digitale Wirtschaft NRW des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen eine Digitalisierungsstudie für das Bundesland Nordrhein-Westfalen erstellt, die den Blick auf die digitalen Startups, die digitale Reife des Mittelstandes und der Industrieunternehmen sowie die Kooperation zwischen Industrieunternehmen und Startups richtet.

Die Studie (Seiten 41, 72) zählt den Rhein-Kreis Neuss zu den Topstandorten der digitalen TOP Unternehmen in NRW.

Die gesamte Studie ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.digitalewirtschaft.nrw.de/wp-content/uploads/sites/269/Digitale-Wirtschaft-NRW_Endbericht.pdf

4. Mittelstandsförderung

Mittelstandsbarometer 2017

Das Mittelstandsbarometer Rhein-Kreis Neuss hat sich als ein wichtiger Index der aktuellen Konjunktur- und Geschäftslage und zu den Zukunftsprognosen unserer hiesigen mittelständischen Wirtschaft etabliert. Die Ergebnisse tragen auch bei, Wirtschaftsförderung zielgerichtet auf die Belange und Bedürfnisse der Unternehmen auszurichten.

Im Vorfeld der Unternehmensbefragung zum Mittelstandsbarometer, die im Juli/August ausgeführt wird und deren Ergebnisse im September veröffentlicht werden, können die Unternehmen dieses Jahr das Sonderthema, mit dem sich das Mittelstandsbarometer Rhein-Kreis Neuss dieses Jahr befassen wird, online abstimmen.

Zur Wahl stehen die Themen *Digitalisierung und Innovation, Fachkräftemangel, Unternehmensfinanzierung, Unternehmensattraktivität, Standortbedingungen und Wandel von Zielmärkten und Zielgruppen* als Herausforderungen für den Mittelstand.

Die Online Abstimmung kann über die Internetseite der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss (www.wirtschaft-rkn.de) erfolgen.

Das Mittelstandsbarometer ist eine Gemeinschaftsinitiative des Rhein-Kreises Neuss, der Sparkasse Neuss und der Creditreform Düsseldorf/Neuss und wird in diesem Jahr zum zehnten Mal durchgeführt.

Neuer Handwerkerparkausweis

Der Rhein-Kreis Neuss und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen seit April den neuen Handwerker-Parkausweis mit erweiterten regionalen Geltungsbereichen aus. Eine Variante gilt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, die andere für ganz Nordrhein-Westfalen.

Der Ausweis berechtigt ohne besondere Einzelfallprüfung zum Parken im eingeschränkten Halteverbot beziehungsweise in Halteverbotszonen, zum gebührenfreien Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Beachtung der Höchstparkdauer, zum Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinplicht sowie zum Parken auf Anwohnerparkplätzen.

Der Antrag auf einen Handwerker-Parkausweis ist bei der Verwaltung der Kommune zu stellen, in der der jeweilige Betrieb seinen Sitz hat. Betriebe mit Sitz in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen stellen den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Kreises Neuss.

Eingeführt wurde der Handwerkerparkausweis mit Beteiligung der Wirtschaftsförderung bereits im Jahr 2003 aus einer hier mit entwickelten Idee und Maßnahme im Rahmen des Projekts "Mittelstandsfreundliche Verwaltung".

CSR Kompetenzzentrum für verantwortungsvolle Unternehmensführung

Neue Internetseite: www.csr-mehrwert-region.de

Das CSR Kompetenzzentrum Rhein-Kreis Neuss ist ab sofort unter der neuen Internetdomain www.csr-mehrwert-region.de online. Auf der Homepage erhalten Unternehmen erste grundlegende Informationen zum Thema Corporate Social Responsibility (CSR) sowie praxisanschauliche Beispiele über verantwortungsvolle Unternehmensführung in den CSR Handlungsbereichen Umwelt, Arbeitsplatz, Markt und Gesellschaft/Gemeinwesen.

Die Internetseite weist zudem auf Termine, Angebote und Kontaktmöglichkeiten zum regionalen (CSR-) Kompetenzzentrum für verantwortungsvolle Unternehmensführung Rhein-Kreis Neuss hin, beschreibt die Projektregion und das Förderprojekt und führt die weiteren Kooperationspartner auf.

Um CSR an Beispielen von Unternehmen zu erläutern und zu erleben, hat das CSR Kompetenzzentrum zum Internetstart 4 Unternehmensbotschafter gewonnen, die als Vorreiter für vorbildliche CSR Umsetzungen stehen und die das CSR Kompetenzzentrum bei der weiteren Arbeit - auch zur weiteren Multiplikation bei anderen kleinen und mittelständischen Unternehmen – unterstützen werden. Erste CSR Botschafter für die Projektregion sind die Firmen Gartenhof Küsters aus Neuss, Classic Hotel Kaarst, Stautenhof aus Willich und das Zentrum für Radiologie und Nuklearmedizin aus Grevenbroich/Dormagen, welche auch schon am ersten CSR Projekt des Rhein-Kreises Neuss von 2012 bis 2014 teilgenommen hatten.

Die Firmen Gartenhof Küsters, Classic Hotel Kaarst und das Zentrum für Radiologie und Nuklearmedizin sind zugleich auch CSR Botschafter für das Land Nordrhein-Westfalen <https://csr.nrw.de/botschafter/>

Das regionale CSR-Kompetenzzentrum Rhein-Kreis Neuss ist eines von 5 CSR-Kompetenzzentren in Nordrhein-Westfalen. Das Projekt wird unterstützt vom Land Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 ‚Investition in Wachstum und Beschäftigung‘. Zur Projektregion gehören der Rhein-Kreis Neuss, der Rhein-Erft Kreis, die Kreise Mettmann und Viersen sowie die Städte Düsseldorf und Krefeld unter Beteiligung der Industrie- und Handelskammern Düsseldorf und Mittlerer Niederrhein.

5. Fachkräftesicherung / Wirtschaft & Schule

Erfolgreicher 2. Roboterwettbewerb des zdi-Netzwerks Rhein-Kreis Neuss

Beim 2. Roboterwettbewerb des zdi-Netzwerks Rhein-Kreis Neuss am 1. April 2017 in der Aula des BTI Neuss traten rund 80 Fünft- bis Zehntklässler aus 19 Schulen aus dem Kreisgebiet gegeneinander an. Die Teilnehmer der 19 Teams lösten diesmal Aufgaben unter dem Motto „Arcade Games – Bring den Roboter ins Videospiele“ mit Hilfe von Lego Mindstorms Robotern.

Den 1. Platz belegte am Ende aller drei Wettbewerbsdurchläufe mit verschiedenen Aufgabenstellungen das Team der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule aus Grevenbroich. Den 2. und 3. Platz belegten die Teams des Gymnasiums Jüchen und des Nelly-Sachs-Gymnasium Neuss. Die Gewinnerteams und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten aus den

Händen von Landrat Hans Jürgen Petrauschke Pokale und Preise bzw. Urkunden und Medaillen vom zdi-Netzwerk.

Einen Sonderpreis für den besten „Freestyler“ errang das Team des Marienberg-Gymnasiums für eine besonders kreative Programmierung.

Die weiteren teilnehmenden Schulen des Roboterwettbewerbs waren:

Bertha-von-Suttner-Gesamtschule Dormagen, Albert-Einstein Gymnasium Kaarst, Elisabeth-Selbert-Realschule Kaarst, Geschwister-Scholl-Schule Neuss, Dietrich-Uhlhorn-Realschule Grevenbroich, Hermann-Gmeiner-Schule Dormagen, Bettina von Arnim Gymnasium Dormagen, Gymnasium Norf, Käthe-Kollwitz-Gesamtschule Grevenbroich, Städt. Gesamtschule Kaarst-Büttgen, Quirinus-Gymnasium Neuss, Gymnasium Korschenbroich, International School on the Rhine Neuss, Erasmus-Gymnasium Grevenbroich, Leibniz-Gymnasium Dormagen, Gesamtschule an der Erft Neuss.

Kooperationspartner des zdi-Netzwerks bei dieser Veranstaltung waren der japanische Industrieroboterhersteller Kawasaki Robotics GmbH, der auch einen Teil der Pokale und Preise stellte, und das Berufskolleg für Technik und Informatik (BTI) des Rhein-Kreises Neuss. Zahlreiche Betreuer standen den Schülern bei Fragen und Problemen während des Wettbewerbs zur Verfügung.

Auf einem Fragebogen gaben die Teilnehmer und Betreuer Ihr Feedback zum Roboterwettbewerb ab, was mit einer Gesamtdurchschnittsnote von 1,9 (n=60) überaus positiv ausfiel.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH ist Trägerin des zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss, das gefördert wird durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, durch das Wissenschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie durch den Rhein-Kreis Neuss.

Unter anderem unterstützen die Unternehmen Bayer AG, Currenta GmbH & Co OHG, Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, innogy SE, Kawasaki Robotics GmbH, medicoreha Welsink Akademie GmbH, Zülow AG und ZRN Rheinland GmbH das zdi-Netzwerk.

6. Jahresbericht der Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreis Neuss wird am 25.04. ihren Jahresbericht 2016 vorlegen. Dieser blickt zurück auf wirtschaftlichen Kennzahlen, welche eine weiterhin positive Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Rhein-Kreis Neuss darlegen, und auf die im vergangenen Jahr durchgeführten und angestoßenen Aktivitäten und Projekte. Der Jahresbericht 2016 wird in der Sitzung aus Tischvorlage ausgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand April 2017) zur Kenntnis.

Anlagen:

Arbeitsmarktreport März 2017

Bilanz des Startercenters RKN 2016

Arbeitsmarkt in Zahlen

Sperrfrist: 31.03.2017, 09:55 Uhr



**Arbeitsmarktreport
für Kreise und kreisfreie Städte
Rhein-Kreis Neuss
März 2017**



Bundesagentur für Arbeit
Statistik



Impressum

Reihe:	Arbeitsmarkt in Zahlen
Titel:	Arbeitsmarktreport
Region:	Rhein-Kreis Neuss (05162)
Berichtsmonat:	März 2017
Erstellungsdatum:	28.03.2017
Periodizität:	monatlich
Hinweise:	Sperrfrist: 31.03.2017, 09:55 Uhr
Nächster Veröffentlichungstermin:	03.05.2017
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service West Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
E-Mail:	Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de
Hotline:	Tel.: 0211 / 4306-331
Fax:	Fax: 0211 / 4306-470

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html Aktuelle Daten
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarktreport, Nürnberg, März 2017.
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Eckwerte des Arbeitsmarktes

Rhein-Kreis Neuss (05162)

März 2017

Merkmale	Mrz 2017	Feb 2017	Jan 2017	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Mrz 2016		Feb 2016	Jan 2016
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	24.583	24.721	24.511	-138	-0,6	494	2,1	2,9	1,7
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	13.371	13.558	13.316	-187	-1,4	-628	-4,5	-4,0	-6,0
55,3% Männer	7.397	7.506	7.346	-109	-1,5	-265	-3,5	-2,7	-5,2
44,7% Frauen	5.974	6.052	5.970	-78	-1,3	-363	-5,7	-5,5	-7,0
6,5% 15 bis unter 25 Jahre	868	966	838	-98	-10,1	-28	-3,1	4,1	-6,7
1,2% dar. 15 bis unter 20 Jahre	161	175	151	-14	-8,0	3	1,9	12,2	-5,0
34,2% 50 Jahre und älter	4.571	4.573	4.646	-2	-0,0	-304	-6,2	-7,2	-6,1
21,8% dar. 55 Jahre und älter	2.909	2.895	2.941	14	0,5	-176	-5,7	-6,1	-5,3
38,6% Langzeitarbeitslose	5.163	5.179	5.200	-16	-0,3	-549	-9,6	-8,8	-9,6
7,7% Schwerbehinderte	1.036	1.035	1.044	1	0,1	-30	-2,8	-3,6	-3,5
25,8% Ausländer	3.445	3.463	3.289	-18	-0,5	47	1,4	0,1	-5,3
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.691	3.305	3.038	-614	-18,6	108	4,2	10,3	-0,8
dar. aus Erwerbstätigkeit	928	1.081	1.346	-153	-14,2	-16	-1,7	1,1	-4,4
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	741	996	744	-255	-25,6	163	28,2	36,8	29,4
seit Jahresbeginn	9.034	6.343	3.038	x	x	394	4,6	4,7	-0,8
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	2.885	3.070	2.339	-185	-6,0	155	5,7	1,6	-10,6
dar. in Erwerbstätigkeit	869	866	645	3	0,3	20	2,4	-11,6	-15,4
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	690	800	477	-110	-13,8	110	19,0	30,3	-8,1
seit Jahresbeginn	8.294	5.409	2.339	x	x	-74	-0,9	-4,1	-10,6
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	5,7	5,7	5,6	x	x	x	6,0	6,0	6,1
dar. Männer	5,9	6,0	5,9	x	x	x	6,2	6,2	6,2
Frauen	5,4	5,4	5,4	x	x	x	5,8	5,8	5,8
15 bis unter 25 Jahre	3,9	4,3	3,8	x	x	x	4,0	4,2	4,1
15 bis unter 20 Jahre	2,6	2,8	2,4	x	x	x	2,6	2,6	2,6
50 bis unter 65 Jahre	5,8	5,8	5,9	x	x	x	6,4	6,5	6,5
55 bis unter 65 Jahre	6,5	6,5	6,6	x	x	x	7,2	7,2	7,3
abhängige zivile Erwerbspersonen	6,3	6,3	6,2	x	x	x	6,6	6,7	6,7
Unterbeschäftigung									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	15.336	15.560	15.260	-224	-1,4	1	0,0	0,6	-1,4
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	17.703	17.841	17.575	-138	-0,8	549	3,2	3,9	2,2
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	17.815	17.962	17.693	-147	-0,8	542	3,1	3,9	2,2
Unterbeschäftigungsquote	7,5	7,5	7,4	x	x	x	7,3	7,3	7,3
Leistungsempfänger²⁾									
Arbeitslosengeld	4.329	4.542	4.424	-213	-4,7	-341	-7,3	-4,6	-6,7
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	22.069	22.016	21.945	53	0,2	535	2,5	2,5	2,9
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	9.378	9.304	9.230	74	0,8	630	7,2	6,2	6,3
Bedarfsgemeinschaften	15.923	15.860	15.814	64	0,4	240	1,5	1,5	1,6
Gemeldete Arbeitsstellen									
Zugang	842	784	611	58	7,4	65	8,4	-2,7	-1,0
Zugang seit Jahresbeginn	2.237	1.395	611	x	x	37	1,7	-2,0	-1,0
Bestand	2.891	2.764	2.668	127	4,6	152	5,5	5,4	7,5

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte am aktuellen Rand (beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei Monate, bei den SGB II-Daten für die letzten drei Monate).

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III

Rhein-Kreis Neuss (05162)

März 2017

Merkmale	Mrz 2017	Feb 2017	Jan 2017	Veränderung gegenüber						
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾				
						Mrz 2016		Feb 2016	Jan 2016	
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %	
Bestand an Arbeitsuchenden										
Insgesamt	8.539	8.651	8.519	-112	-1,3	1.044	13,9	15,6	12,5	
Bestand an Arbeitslosen										
Insgesamt	4.966	5.112	5.031	-146	-2,9	298	6,4	7,2	4,3	
58,4% Männer	2.899	2.976	2.897	-77	-2,6	266	10,1	10,6	6,0	
41,6% Frauen	2.067	2.136	2.134	-69	-3,2	32	1,6	2,8	2,1	
8,6% 15 bis unter 25 Jahre	429	493	395	-64	-13,0	20	4,9	5,3	-9,0	
0,9% dar. 15 bis unter 20 Jahre	44	37	28	7	18,9	9	25,7	-28,8	-52,5	
43,2% 50 Jahre und älter	2.145	2.157	2.222	-12	-0,6	-17	-0,8	-1,8	0,7	
31,9% dar. 55 Jahre und älter	1.584	1.572	1.618	12	0,8	8	0,5	-1,1	1,0	
14,3% Langzeitarbeitslose	710	736	740	-26	-3,5	-16	-2,2	4,4	1,1	
10,0% Schwerbehinderte	496	494	507	2	0,4	-9	-1,8	-2,6	0,4	
16,9% Ausländer	841	838	809	3	0,4	165	24,4	19,9	16,6	
Zugang an Arbeitslosen										
Insgesamt	1.451	1.773	1.642	-322	-18,2	246	20,4	17,3	1,0	
dar. aus Erwerbstätigkeit	748	842	1.069	-94	-11,2	67	9,8	6,4	-0,7	
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	367	520	256	-153	-29,4	140	61,7	48,6	23,1	
seit Jahresbeginn	4.866	3.415	1.642	x	x	524	12,1	8,9	1,0	
Abgang an Arbeitslosen										
Insgesamt	1.565	1.652	1.164	-87	-5,3	325	26,2	12,4	-1,5	
dar. in Erwerbstätigkeit	658	649	469	9	1,4	89	15,6	-6,2	-8,8	
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	366	384	186	-18	-4,7	159	76,8	71,4	43,1	
seit Jahresbeginn	4.381	2.816	1.164	x	x	489	12,6	6,2	-1,5	
Arbeitslosenquoten bezogen auf										
alle zivilen Erwerbspersonen	2,1	2,2	2,1	x	x	x	2,0	2,0	2,1	
dar. Männer	2,3	2,4	2,3	x	x	x	2,1	2,2	2,2	
Frauen	1,9	1,9	1,9	x	x	x	1,9	1,9	1,9	
15 bis unter 25 Jahre	1,9	2,2	1,8	x	x	x	1,8	2,1	2,0	
15 bis unter 20 Jahre	0,7	0,6	0,4	x	x	x	0,6	0,9	1,0	
50 bis unter 65 Jahre	2,7	2,7	2,8	x	x	x	2,8	2,9	2,9	
55 bis unter 65 Jahre	3,5	3,5	3,6	x	x	x	3,7	3,7	3,7	
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,3	2,4	2,4	x	x	x	2,2	2,3	2,3	
Unterbeschäftigung										
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	5.327	5.437	5.311	-110	-2,0	602	12,7	12,8	9,5	
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	6.047	6.142	5.960	-95	-1,5	847	16,3	16,1	11,9	
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	6.159	6.263	6.079	-104	-1,7	840	15,8	15,9	11,6	
Unterbeschäftigungsquote	2,6	2,6	2,5	x	x	x	2,2	2,3	2,3	
Leistungsempfänger										
Arbeitslosengeld ²⁾	4.329	4.542	4.424	-213	-4,7	-341	-7,3	-4,6	-6,7	

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen,

d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte für Februar 2017 und März 2017; ohne Arbeitslosengeld bei Weiterbildung.

Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

Rhein-Kreis Neuss (05162)

März 2017

Merkmale	Mrz 2017	Feb 2017	Jan 2017	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Mrz 2016		Feb 2016	Jan 2016
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	16.044	16.070	15.992	-26	-0,2	-550	-3,3	-2,9	-3,3
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	8.405	8.446	8.285	-41	-0,5	-926	-9,9	-9,7	-11,3
53,5% Männer	4.498	4.530	4.449	-32	-0,7	-531	-10,6	-9,9	-11,2
46,5% Frauen	3.907	3.916	3.836	-9	-0,2	-395	-9,2	-9,5	-11,3
5,2% 15 bis unter 25 Jahre	439	473	443	-34	-7,2	-48	-9,9	2,8	-4,5
1,4% dar. 15 bis unter 20 Jahre	117	138	123	-21	-15,2	-6	-4,9	32,7	23,0
28,9% 50 Jahre und älter	2.426	2.416	2.424	10	0,4	-287	-10,6	-11,5	-11,6
15,8% dar. 55 Jahre und älter	1.325	1.323	1.323	2	0,2	-184	-12,2	-11,4	-12,0
53,0% Langzeitarbeitslose	4.453	4.443	4.460	10	0,2	-533	-10,7	-10,7	-11,2
6,4% Schwerbehinderte	540	541	537	-1	-0,2	-21	-3,7	-4,6	-6,9
31,0% Ausländer	2.604	2.625	2.480	-21	-0,8	-118	-4,3	-4,9	-10,8
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.240	1.532	1.396	-292	-19,1	-138	-10,0	3,2	-2,7
dar. aus Erwerbstätigkeit	180	239	277	-59	-24,7	-83	-31,6	-14,0	-16,6
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	374	476	488	-102	-21,4	23	6,6	25,9	33,0
seit Jahresbeginn	4.168	2.928	1.396	x	x	-130	-3,0	0,3	-2,7
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.320	1.418	1.175	-98	-6,9	-170	-11,4	-8,6	-18,1
dar. in Erwerbstätigkeit	211	217	176	-6	-2,8	-69	-24,6	-24,7	-29,0
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	324	416	291	-92	-22,1	-49	-13,1	6,7	-25,2
seit Jahresbeginn	3.913	2.593	1.175	x	x	-563	-12,6	-13,2	-18,1
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,6	3,6	3,5	x	x	x	4,0	4,0	4,0
dar. Männer	3,6	3,6	3,6	x	x	x	4,1	4,1	4,0
Frauen	3,5	3,5	3,4	x	x	x	3,9	3,9	3,9
15 bis unter 25 Jahre	2,0	2,1	2,0	x	x	x	2,2	2,1	2,1
15 bis unter 20 Jahre	1,9	2,2	2,0	x	x	x	2,0	1,7	1,6
50 bis unter 65 Jahre	3,1	3,1	3,1	x	x	x	3,6	3,6	3,6
55 bis unter 65 Jahre	3,0	3,0	3,0	x	x	x	3,5	3,5	3,5
abhängige zivile Erwerbspersonen	3,9	4,0	3,9	x	x	x	4,4	4,4	4,4
Unterbeschäftigung									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	10.008	10.122	9.949	-114	-1,1	-602	-5,7	-4,9	-6,4
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	11.656	11.700	11.615	-44	-0,4	-298	-2,5	-1,6	-2,1
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	11.656	11.700	11.615	-44	-0,4	-298	-2,5	-1,6	-2,1
Unterbeschäftigungsquote	4,9	4,9	4,9	x	x	x	5,1	5,0	5,0
Leistungsempfänger									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte ²⁾	22.069	22.016	21.945	53	0,2	535	2,5	2,5	2,9
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte ²⁾	9.378	9.304	9.230	74	0,8	630	7,2	6,2	6,3
Bedarfsgemeinschaften ²⁾	15.923	15.860	15.814	64	0,4	240	1,5	1,5	1,6

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen,

d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte für Januar 2017 bis März 2017.

Bestand an Arbeitslosen

Ausgewählte Regionen (Daten- und Gebietsstand: März 2017)
Zeitreihe

Seit dem 1. Januar 2017 werden die sog. „Aufstocker“ (Parallelbezieher von ALG und ALG II) vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und deshalb künftig im Rechtskreis SGB III als arbeitslos gezählt (zuvor: im SGB II). Das muss bei der Interpretation von Vergleichen mit davor liegenden Zeiträumen berücksichtigt werden.

Berichtsmonat / Rechtskreis	Mönchengladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon Sp. 2							Neuss, Stadt	Rommerskirchen
			Dormagen, Stadt	Grevenbroich, Stadt	Jüchen	Kaarst, Stadt	Korschenbroich, Stadt	Meerbusch, Stadt			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Insgesamt											
März 2016	15.069	13.999	1.733	1.985	517	992	643	1.340	6.531	258	
April 2016	14.884	13.902	1.725	1.959	526	993	661	1.336	6.432	270	
Mai 2016	14.437	13.461	1.669	1.910	509	973	634	1.285	6.211	270	
Juni 2016	14.093	13.102	1.617	1.841	498	960	624	1.246	6.062	254	
Juli 2016	14.223	13.404	1.633	1.878	530	990	648	1.276	6.187	262	
August 2016	14.112	13.163	1.594	1.864	536	948	642	1.224	6.094	261	
September 2016	13.634	12.748	1.523	1.812	534	906	632	1.212	5.865	264	
Oktober 2016	13.261	12.480	1.506	1.789	520	877	615	1.153	5.775	245	
November 2016	12.905	12.416	1.506	1.781	511	886	596	1.185	5.694	257	
Dezember 2016	12.686	12.604	1.542	1.822	507	885	599	1.209	5.787	253	
Januar 2017	13.048	13.316	1.660	1.936	555	954	644	1.280	6.031	256	
Februar 2017	13.293	13.558	1.718	1.983	562	955	654	1.280	6.139	267	
März 2017	13.424	13.371	1.713	2.033	548	938	658	1.253	5.965	263	
SGB III											
März 2016	2.988	4.668	648	724	245	403	303	500	1.705	140	
April 2016	2.943	4.619	627	684	253	394	325	504	1.685	147	
Mai 2016	2.795	4.376	587	646	247	377	311	493	1.566	149	
Juni 2016	2.691	4.334	573	672	239	373	303	473	1.557	144	
Juli 2016	2.800	4.613	612	716	267	394	322	509	1.643	150	
August 2016	2.818	4.559	600	708	268	381	319	487	1.644	152	
September 2016	2.669	4.294	559	672	266	367	310	471	1.509	140	
Oktober 2016	2.584	4.231	575	671	250	355	303	460	1.478	139	
November 2016	2.443	4.174	551	683	246	353	291	469	1.442	139	
Dezember 2016	2.568	4.211	571	692	251	358	292	467	1.438	142	
Januar 2017	3.248	5.031	684	791	297	426	339	565	1.775	154	
Februar 2017	3.389	5.112	701	825	307	401	355	555	1.803	165	
März 2017	3.301	4.966	687	837	297	389	347	519	1.734	156	
SGB II											
März 2016	12.081	9.331	1.085	1.261	272	589	340	840	4.826	118	
April 2016	11.941	9.283	1.098	1.275	273	599	336	832	4.747	123	
Mai 2016	11.642	9.085	1.082	1.264	262	596	323	792	4.645	121	
Juni 2016	11.402	8.768	1.044	1.169	259	587	321	773	4.505	110	
Juli 2016	11.423	8.791	1.021	1.162	263	596	326	767	4.544	112	
August 2016	11.294	8.604	994	1.156	268	567	323	737	4.450	109	
September 2016	10.965	8.454	964	1.140	268	539	322	741	4.356	124	
Oktober 2016	10.677	8.249	931	1.118	270	522	312	693	4.297	106	
November 2016	10.462	8.242	955	1.098	265	533	305	716	4.252	118	
Dezember 2016	10.118	8.393	971	1.130	256	527	307	742	4.349	111	
Januar 2017	9.800	8.285	976	1.145	258	528	305	715	4.256	102	
Februar 2017	9.904	8.446	1.017	1.158	255	554	299	725	4.336	102	
März 2017	10.123	8.405	1.026	1.196	251	549	311	734	4.231	107	

Arbeitslosenquoten auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

Ausgewählte Regionen (Daten- und Gebietsstand: März 2017)

Zeitreihe

Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bzw. auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

x) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht keine Arbeitslosenquoten für Regionen mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen.

Berichtsmonat / Rechtskreis	Mönchengladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon Sp. 2									
			Dormagen, Stadt	Grevenbroich, Stadt	Jüchen	Kaarst, Stadt	Korschenbroich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommerskirchen		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt												
März 2016	11,2	6,0	5,2	5,8	x	4,7	3,6	5,0	8,0	x		
April 2016	11,1	5,9	5,2	5,7	x	4,7	3,7	5,0	7,9	x		
Mai 2016	10,7	5,7	4,9	5,5	x	4,5	3,6	4,8	7,6	x		
Juni 2016	10,4	5,6	4,8	5,3	x	4,5	3,5	4,6	7,4	x		
Juli 2016	10,5	5,7	4,8	5,4	x	4,6	3,6	4,7	7,5	x		
August 2016	10,4	5,6	4,7	5,4	x	4,4	3,6	4,6	7,4	x		
September 2016	10,1	5,4	4,5	5,3	x	4,2	3,6	4,5	7,1	x		
Oktober 2016	9,8	5,3	4,4	5,2	x	4,1	3,5	4,3	7,0	x		
November 2016	9,5	5,3	4,4	5,2	x	4,1	3,4	4,4	6,9	x		
Dezember 2016	9,4	5,3	4,5	5,3	x	4,1	3,4	4,5	7,1	x		
Januar 2017	9,6	5,6	4,9	5,6	x	4,4	3,6	4,8	7,3	x		
Februar 2017	9,8	5,7	5,1	5,8	x	4,4	3,7	4,8	7,5	x		
März 2017	9,9	5,7	5,1	5,9	x	4,4	3,7	4,7	7,3	x		
SGB III												
März 2016	2,2	2,0	1,9	2,1	x	1,9	1,7	1,9	2,1	x		
April 2016	2,2	2,0	1,9	2,0	x	1,9	1,8	1,9	2,1	x		
Mai 2016	2,1	1,9	1,7	1,9	x	1,8	1,7	1,8	1,9	x		
Juni 2016	2,0	1,8	1,7	2,0	x	1,7	1,7	1,8	1,9	x		
Juli 2016	2,1	2,0	1,8	2,1	x	1,8	1,8	1,9	2,0	x		
August 2016	2,1	1,9	1,8	2,1	x	1,8	1,8	1,8	2,0	x		
September 2016	2,0	1,8	1,6	2,0	x	1,7	1,7	1,8	1,8	x		
Oktober 2016	1,9	1,8	1,7	1,9	x	1,7	1,7	1,7	1,8	x		
November 2016	1,8	1,8	1,6	2,0	x	1,6	1,6	1,7	1,8	x		
Dezember 2016	1,9	1,8	1,7	2,0	x	1,7	1,6	1,7	1,8	x		
Januar 2017	2,4	2,1	2,0	2,3	x	2,0	1,9	2,1	2,2	x		
Februar 2017	2,5	2,2	2,1	2,4	x	1,9	2,0	2,1	2,2	x		
März 2017	2,4	2,1	2,0	2,4	x	1,8	2,0	1,9	2,1	x		
SGB II												
März 2016	9,0	4,0	3,2	3,7	x	2,8	1,9	3,1	5,9	x		
April 2016	8,9	4,0	3,3	3,7	x	2,8	1,9	3,1	5,8	x		
Mai 2016	8,6	3,9	3,2	3,7	x	2,8	1,8	2,9	5,7	x		
Juni 2016	8,4	3,7	3,1	3,4	x	2,7	1,8	2,9	5,5	x		
Juli 2016	8,4	3,7	3,0	3,4	x	2,8	1,8	2,9	5,5	x		
August 2016	8,3	3,6	2,9	3,4	x	2,6	1,8	2,7	5,4	x		
September 2016	8,1	3,6	2,8	3,3	x	2,5	1,8	2,8	5,3	x		
Oktober 2016	7,9	3,5	2,7	3,2	x	2,4	1,8	2,6	5,2	x		
November 2016	7,7	3,5	2,8	3,2	x	2,5	1,7	2,7	5,2	x		
Dezember 2016	7,5	3,6	2,9	3,3	x	2,5	1,7	2,8	5,3	x		
Januar 2017	7,2	3,5	2,9	3,3	x	2,5	1,7	2,7	5,2	x		
Februar 2017	7,3	3,6	3,0	3,4	x	2,6	1,7	2,7	5,3	x		
März 2017	7,5	3,6	3,0	3,5	x	2,6	1,7	2,7	5,2	x		

Methodische Hinweise - Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definition

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung als Arbeitnehmer/in suchen, ◦ sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III).

Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben,
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (< 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- mehr als geringfügig beschäftigt sind und Arbeitslosengeld II beziehen,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen, beispielsweise weil sie bereits eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben.

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/AST-Glossar-Gesamtglossar.pdf>

Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Dies ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen benannt:

- Januar 1986 - Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungs-gesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III): Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- Januar 2004 - Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III: Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 - Einführung des SGB II: Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf>

- Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- Januar 2009 - Einführung des § 53a SGB II: Erwerbsfähige Leistungsbezieher, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 - Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III): Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 - 9. Änderungsgesetz SGB II: Die sogenannten „Aufstocker“ (Parallelbezieher von Alg und Alg II) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos und nicht mehr im SGB II.

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: "Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit", siehe unten stehenden Link). Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren, Aktualisierung der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht "Statistik der Arbeitslosen und

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4318/publicationFile/854/Qualitätsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Glossare sind zu folgenden Fachstatistiken veröffentlicht:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.



Bilanz des
Startercenters NRW der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Rhein-Kreis Neuss mbH

-2016-

März 2017

Informationen und Beratungen des Startercenters NRW bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss 2016

Information und Beratung sind Grundsteine einer erfolgreichen Unternehmensgründung. Aus diesem Grund hat sich die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mit der Erstinitiative der Startercenter (SC) im Jahr 2008 um eines von 4 Startercentern der Region Mittlerer Niederrhein beworben und ist als solches zertifiziert worden. Maßstab für die Arbeit der Startercenter ist die Einhaltung von Qualitätskriterien, die alle drei Jahre überprüft werden. Die letzte Überprüfung für das Startercenter Rhein-Kreis Neuss fand im Mai 2015 durch den Verband zur Förderung der Qualität in Produktion, Dienstleistung und Handel e. V. statt. Dabei wurde die Einhaltung der Qualitätskriterien erneut bestätigt. Gründern und Jungunternehmern aus allen Bereichen bietet das SC kostenlose Unterstützung aus einer Hand an.

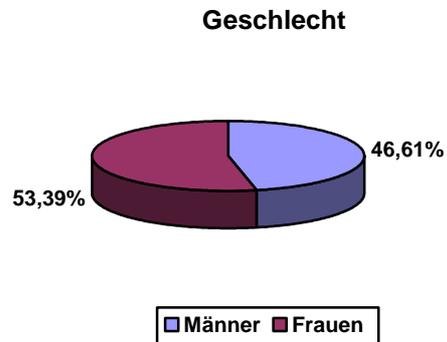
Informations- und Beratungsgespräche

Im Jahr 2016 haben sich 80 Existenzgründer/innen und Jungunternehmer/innen an das SC des Rhein-Kreises Neuss gewandt und hier Leistungen in Anspruch genommen. Gezählt wurden Informations- und Erstberatungsgespräche (auch telefonisch, Gesprächsdauer im Normalfall unter 30 Minuten) und E-Mail Anfragen. Im gleichen Zeitraum wurden 118 Gründer/innen und Jungunternehmer beraten. Intensive Beratungsgespräche kennzeichnen sich dadurch, dass sie länger als 30 Minuten dauern.

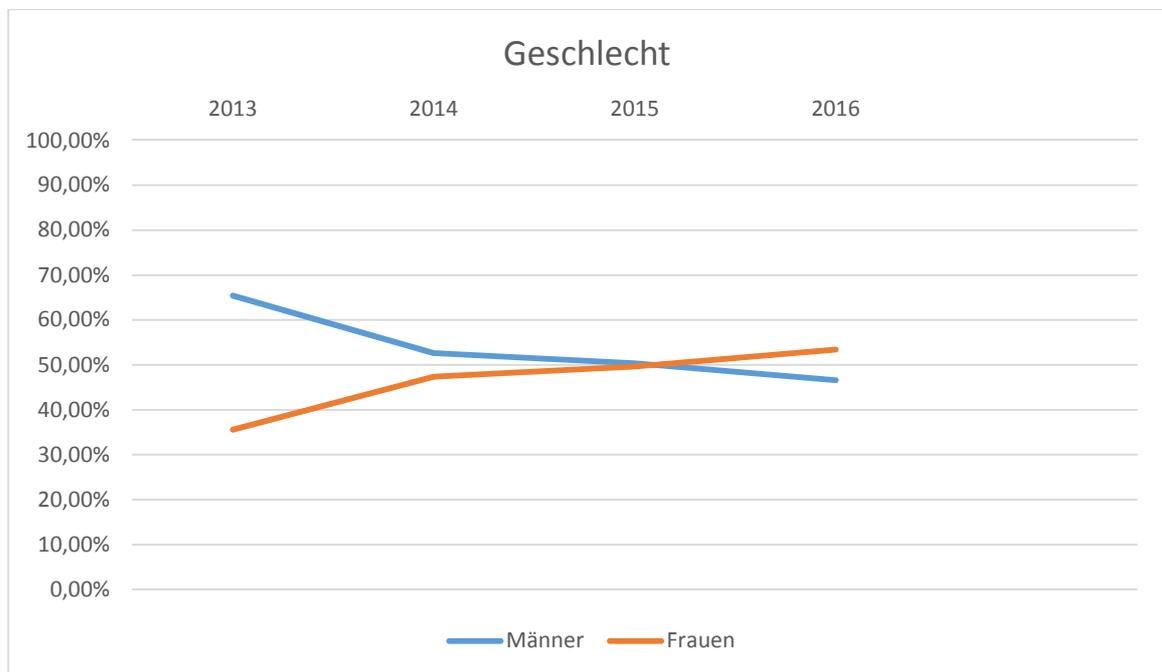
Das Startercenter des Rhein-Kreises Neuss verzeichnete im Vergleich von 2015 auf 2016 einen Rückgang (25) der intensiven Beratungsgespräche bei den in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Beratungen durch potentielle Gründer.

Merkmale zur Gründerperson

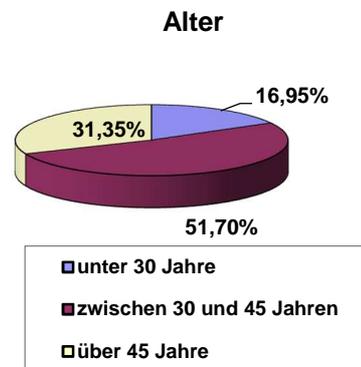
Insgesamt haben 63 Frauen und 55 Männer die Leistungen des Startercenters Rhein-Kreis Neuss in Anspruch genommen.



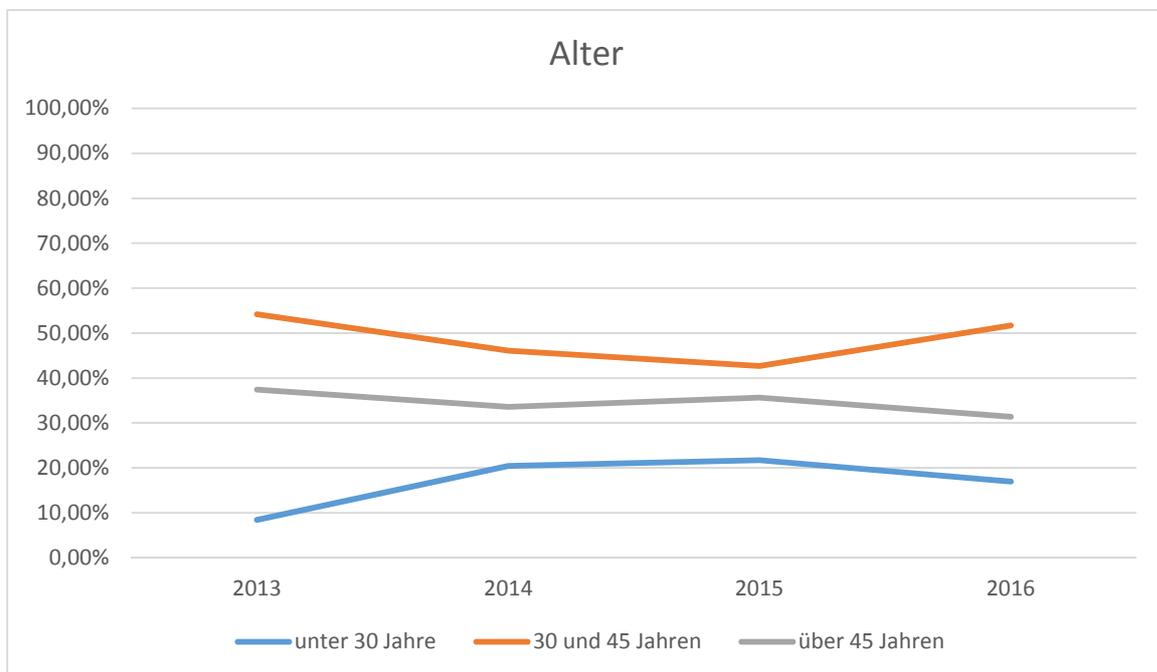
Vergleichshistorie Geschlecht



Die meisten Beratungssuchenden (51,7 %) waren zwischen 30 und 45 Jahren, 31,35 % waren über 45 Jahre und 16,95 % waren unter 30 Jahre.

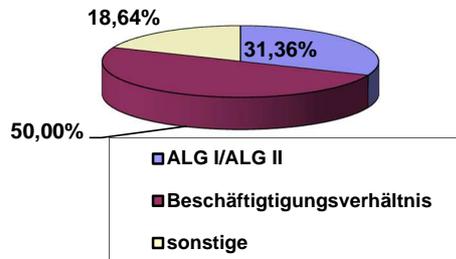


Vergleichshistorie Alter

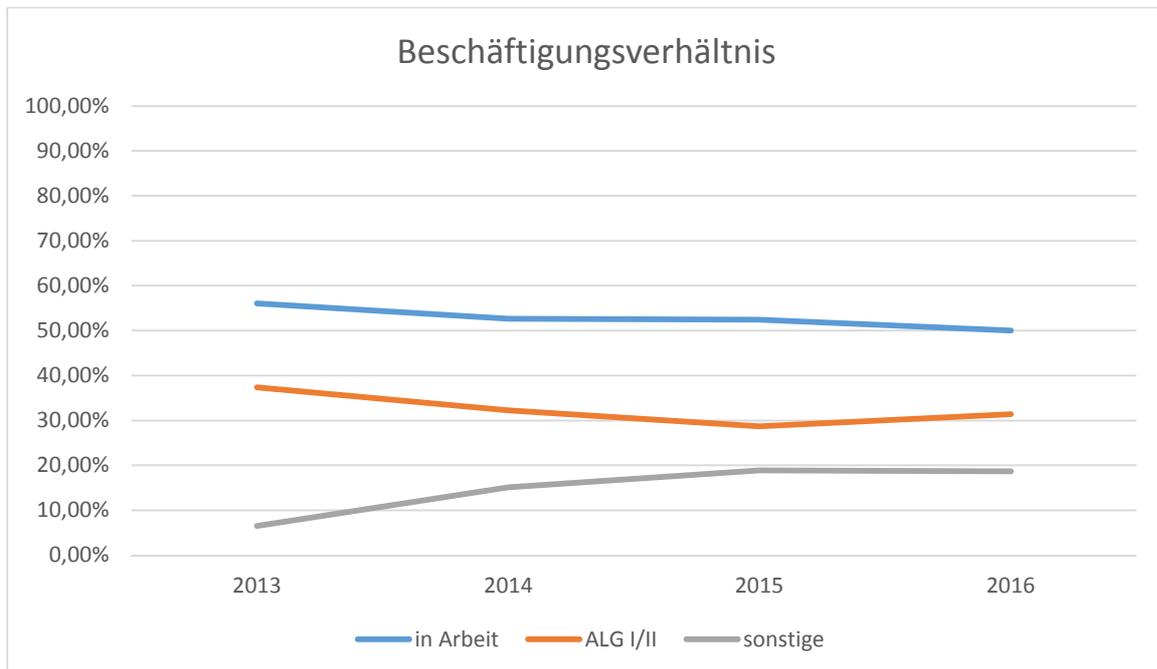


31,36 % der Beratungssuchenden kamen aus der Arbeitslosigkeit (23,73 % aus ALG I, 7,63 % aus ALG II), 50 % kamen aus einem Beschäftigungsverhältnis und 18,64 % waren sonstige (z. B. Schüler, Studenten, Hausfrauen, Arbeitslose ohne Leistungsbezug).

Beschäftigungsverhältnis



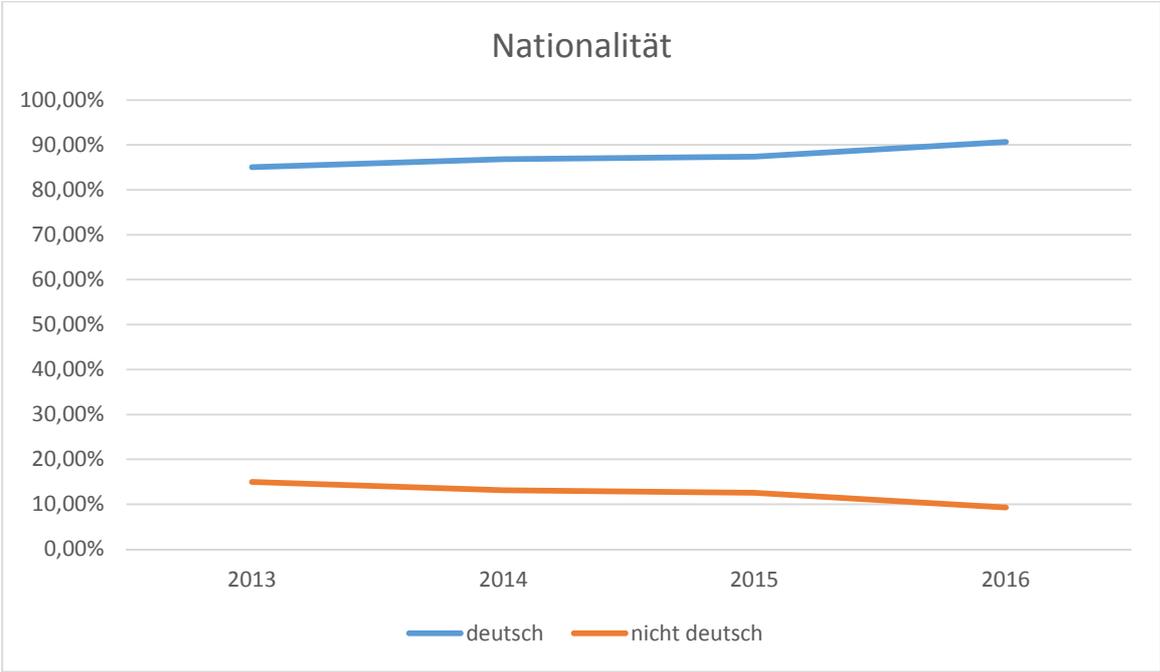
Vergleichshistorie Beschäftigungsverhältnis



Mit 90,68 % hatte die Mehrheit der im Jahr 2016 Beratenen die deutsche Staatsangehörigkeit, 9,32 % waren ausländische Staatsbürger.

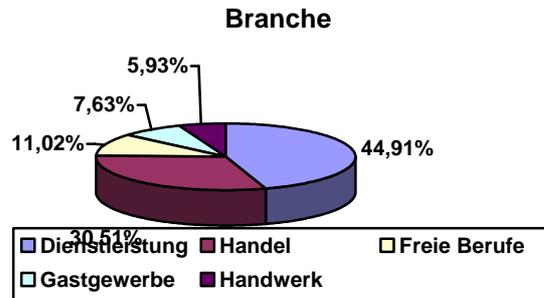


Vergleichshistorie Nationalität

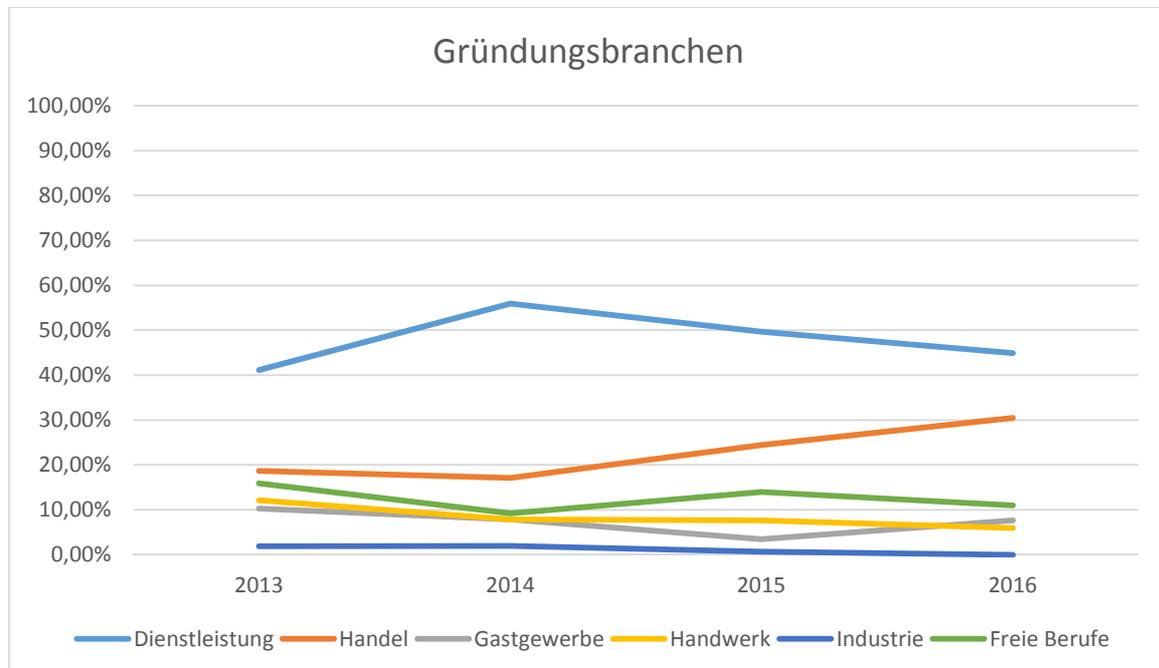


Merkmale zu den Gründungsbranchen

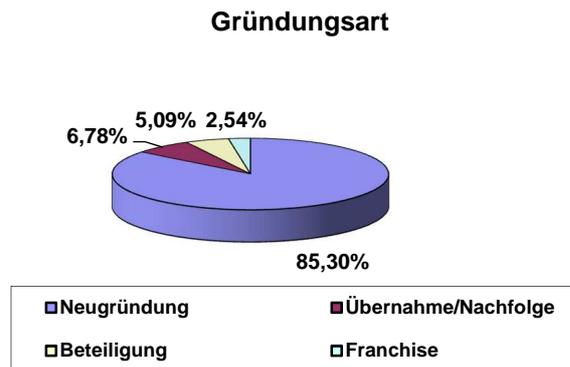
Mit 44,91 % lagen im Dienstleistungssektor die meisten Beratungsfälle zu Grunde, gefolgt vom Handel mit 30,51 %. Beratungen in den Freien Berufen wurden mit 11,02 %, im Gastgewerbe mit 7,63 % und im Handwerk mit 5,93 %, durchgeführt.



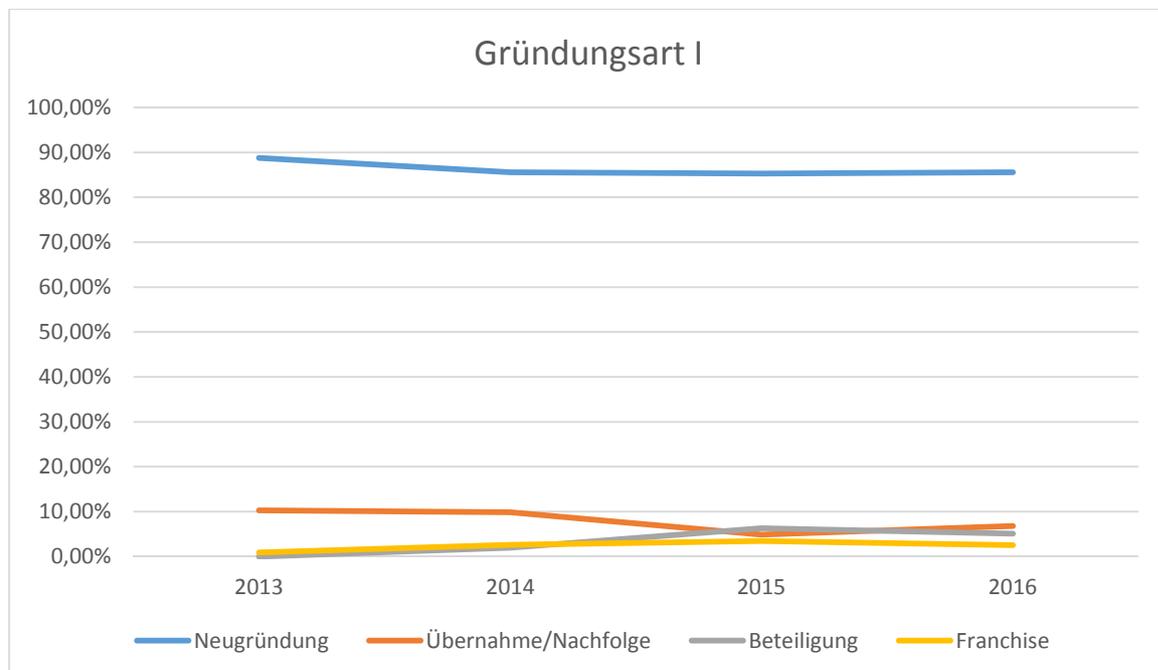
Vergleichshistorie Gründungsbranchen



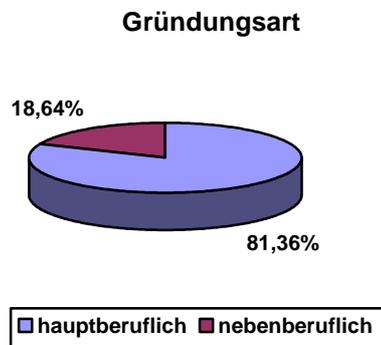
Bei mehr als drei Viertel (85,59 %) der im Jahr 2016 durchgeführten Beratungen ging es um neu gegründete Unternehmen, bei 6,78 % um die Übernahme/Nachfolge, bei 5,09 % um die Beteiligung an einem Unternehmen und bei lediglich 2,54 % um die Gründung eines Franchiseunternehmens. Der Anteil der im Jahr 2016 beratenen Re-Starter lag bei 2,54 % aller Beratungsgespräche des Startercenters Rhein-Kreis Neuss.



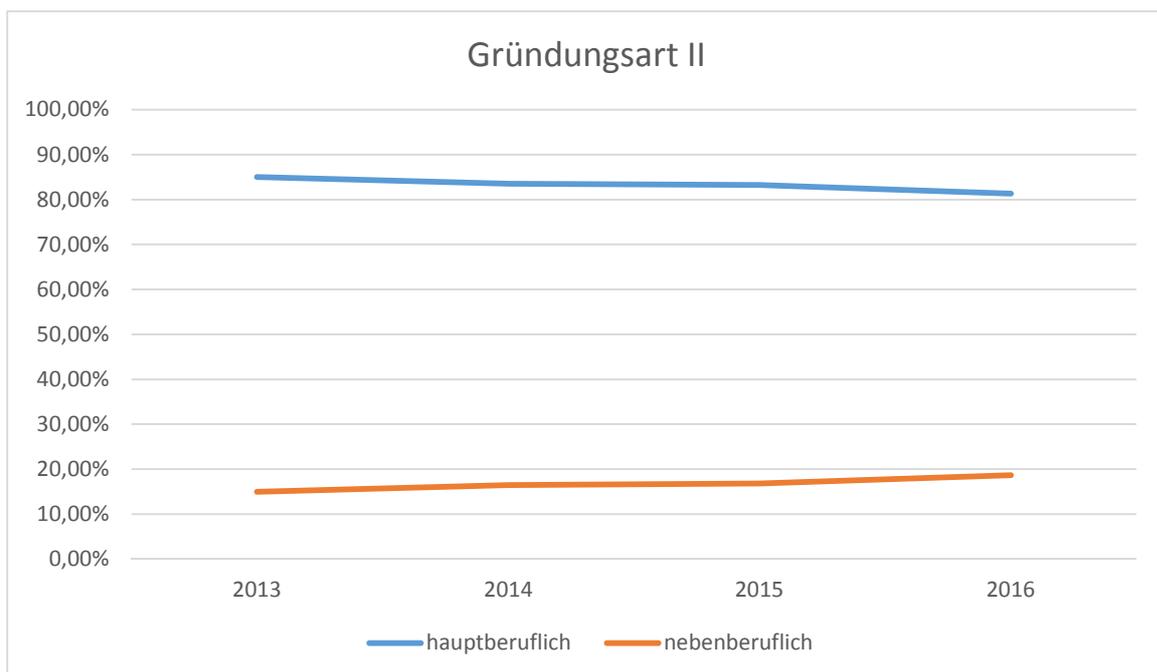
Vergleichshistorie Gründungsart I



In über drei Viertel (81,36%) aller Beratungen wurde von den beratenen Personen die hauptberufliche Selbständigkeit angestrebt, lediglich bei 18,64 % bestand das Ziel einer nebenberuflichen Selbständigkeit.

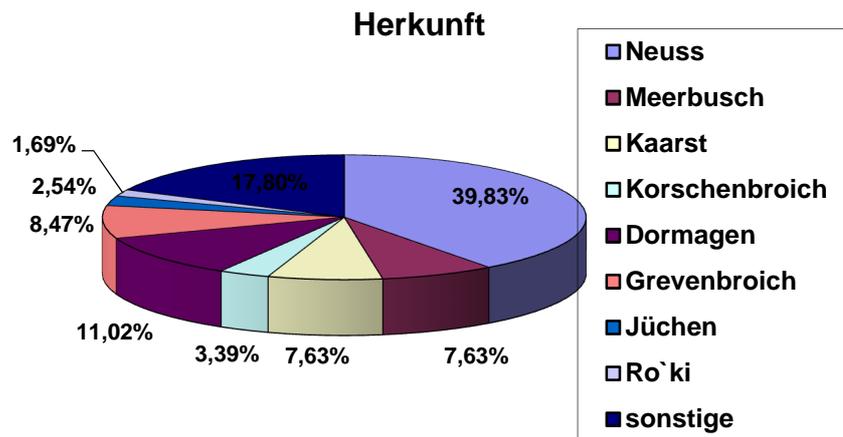


Vergleichshistorie Gründungsart II

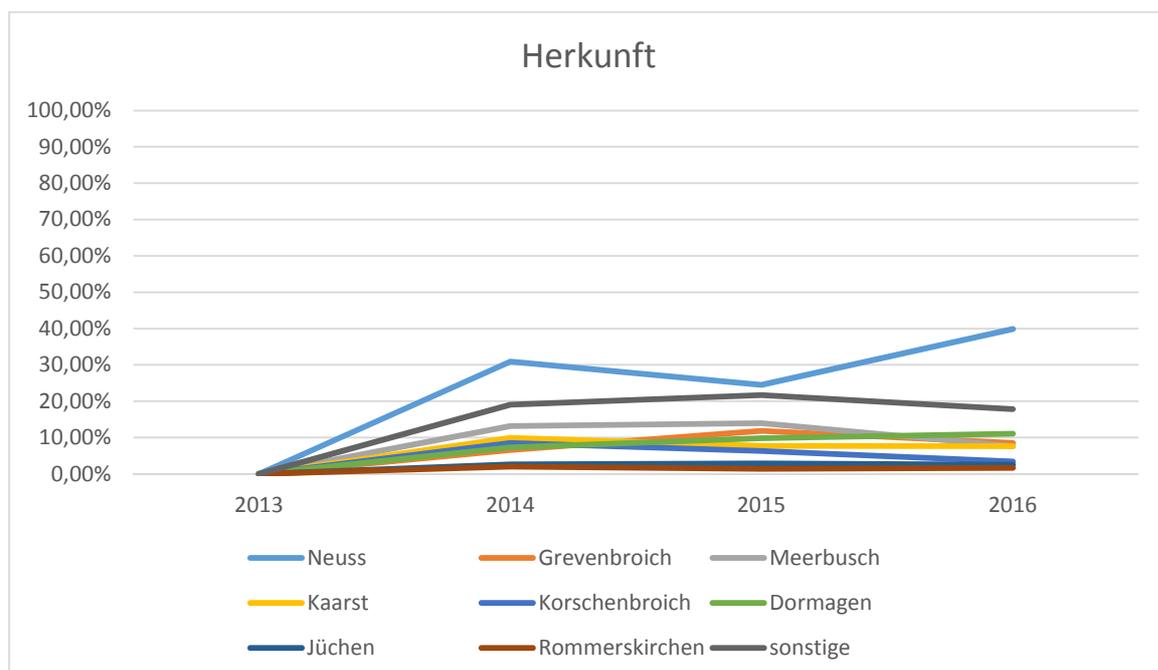


Herkunft derjenigen, die die Leistungen des Startercenters in Anspruch genommen haben

Die meisten Beratungssuchenden aus dem Rhein-Kreis Neuss kamen aus Neuss (39,83 %), gefolgt von Dormagen (11,02 %), Grevenbroich (8,47 %), Meerbusch und Kaarst (je 7,63 %), Korschenbroich (3,39 %), Jüchen (2,54 %) und Rommerskirchen (1,69 %). Die Anzahl der Beratungssuchenden außerhalb des Kreisgebietes lagen bei 17,8 %.



Vergleichshistorie Herkunft



Angebote für Existenzgründer und Unternehmen

Seminare und Workshops

In Kooperation mit mehreren Partnern wurden folgende Seminare und Workshops angeboten:

Existenzgründerseminare

Marketingseminare

Social Network Marketing

Onlinemarketingseminare

Buchführungsseminare

Workshop zur Erstellung des eigenen Businessplanes

Schnelles und profitables Wachstum durch Multiplikatoren und Kooperationen

Professioneller Vertrieb: spezifisch, strukturiert, souverän

Insgesamt 110 (131 im Jahre 2015) interessierte Gründer/innen und Unternehmer/innen haben die Seminare und Workshops besucht.

Netzwerkabend

Seit 2014 bieten wir regelmäßige Netzwerkabende für Jungunternehmen an, die jeweils bei einem Unternehmen stattfinden und in deren Mittelpunkt der Vortrag eines Fachexperten zu einem zielgruppenrelevanten Thema steht. In 2016 lauteten die Fachvorträge: „Gutes Zeitmanagement – Herausforderung und Erfolgsfaktor für Unternehmerinnen und Unternehmer“, „Den Stress im Griff – Erfolgreich durch aktives Stressmanagement“, „Effektive Onlinevermarktungsmaßnahmen“, „Mehr Umsatz durch cleveres Outsourcing“, „CSR für Startups“ und „Das richtige Finanzkonzept zur Erreichung Ihrer Ziele“. Der anschließende Netzwerkaustausch bot den insgesamt 199 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit für individuelle Gespräche untereinander sowie mit dem Fachexperten. Ziel der Netzwerkabende über das StarterCenter NRW beim Rhein-Kreis Neuss ist u. a, dass Existenzgründer und junge Unternehmen Fachinformationen über Expertenvorträge und –Expertengespräche sammeln sowie neue Kontakte schließen und untereinander Erfahrungen austauschen können.

Gründer- und Unternehmertag

Unter der Headline „Innovation und Wachstum für unsere Region“ führte der Rhein-Kreis Neuss als Gemeinschaftsveranstaltung mit den Städten und Gemeinden und der IHK Mittlerer Niederrhein am 18. November 2016 bereits zum 21. Mal einen Gründer- und Unternehmertag durch. Ausgeweitet wurde die Veranstaltung mit einem kleinen „Markt der Möglichkeiten“. 5 Jungunternehmen nutzen die Möglichkeit, sich und das eigene Unternehmen mit einem eigenen Stand zu präsentieren.

Über 200 interessierte Besucher kamen in die Rathausgalerie Kaarst. Nach der offiziellen Begrüßung durch die Gastgeber (Rhein-Kreis und Stadt Kaarst sowie IHK) folgte eine von Marion Cürlis von News 89.4 moderierte Diskussionsrunde mit 3 Best-Practice Gründern bzw. Unternehmern aus dem Kreisgebiet.

An insgesamt 26 Ständen und in 2 Themenworkshops gab es reichlich an Informationen und ebenso die Gelegenheit zu Kontaktgesprächen oder auch für die individuelle Beratung.

Erfolgsrezepte

Bei der Buchvorstellung „Erfolgsrezepte“ im portugiesischem Vinhoteca Café in Rommerskirchen nahmen rund 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil. „Erfolgsrezepte, eine kulinarische Visitenkarte von Unternehmen für Unternehmen“ wurde vom Startercenter Rhein-Kreis Neuss in Kooperation mit einer Agentur erstellt. Dieses Buch ist ein neues Marketinginstrument – gezielt für Gründer und Bestandsunternehmen – mit Multiplikatorwirkung und Netzwerkcharakter. Neben einem Rezept hatten die Unternehmen die Möglichkeit, sich und das eigene Unternehmen vorzustellen. Gründungsinteressierte, Existenzgründer und Unternehmen erhalten das Buch „Erfolgsrezepte“ im Startercenter NRW Rhein-Kreis Neuss und soll diese ermutigen, ihre Geschäftsidee weiter umzusetzen.

Es steht auch zum Downloaden auf der Internetseite der Wirtschaftsförderung (www.wirtschaft-rkn.de) bereit.

Pressespiegel 2016:

Eine Auswahl

Seminar für Existenzgründer

09.01.2016 Rheinische Post

Erfolgreicher Netzwerkabend für junge Unternehmen

25.02.2016 NGZ

Netzwerkabend zum Thema Zeitmanagement
 Fachleute klären über Existenzgründung auf
 Seminar: Marketing in den sozialen Medien
 Netzwerkabend für junge Unternehmen
 Jungunternehmer und Gründer treffen sich
 Gründer- und Unternehmertag 2016
 Gute Tipps für Gründer und Freizeit Köche
 „Markt der Möglichkeiten“ in Kaarst
 Startercenter bietet Seminare an
 Seminar für „Social Network Marketing“

03.03.2016 NGZ
 12.03.2016 NGZ
 09.06.2016 NGZ
 Juni 2016 IN Korschenbroich
 26.10.2016 NGZ
 26.10.2016 Starke Partner
 02.11.2016 Erftkurier
 12.11.2016 NGZ
 19.11.2016 NGZ
 24.11.2016 NGZ



Fazit

Die Anzahl der Intensivberatungen im Startercenter NRW im Rhein-Kreis Neuss ist im letzten Jahr leicht zurückgegangen. Das nachlassende Gründungsinteresse ist Spiegelbild der guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Eine Erwerbslosigkeit gibt öfter den Ausschlag zu der Entscheidung, ein Unternehmen zu gründen. Gleichzeitig führt der zunehmende Fachkräftemangel zu nachlassender Gründungsdynamik. Viele qualifizierte Fachkräfte wählen anstatt der unternehmerischen Selbstständigkeit den sicheren Weg einer Anstellung.

Beratungsgespräche mit Frauen nehmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Viele Frauen sehen die Selbstständigkeit als Möglichkeit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Zwar nehmen die Beratungsgespräche von deutschen Personen im Gegensatz zu nicht deutschen zu, jedoch liegt das vornehmlich daran, dass nicht nach einem Migrationshintergrund gefragt wird, sondern lediglich nach Deutsch oder nicht Deutsch.

Kontaktdaten

Startercenter NRW im Rhein-Kreis Neuss

Hildegard Fuhrmann

Oberstr. 91

41460 Neuss

Telefon Nr.: 02131/928 7512

E-Mail: hildegard.fuhrmann@rhein-kreis-neuss.de

Sitzungsvorlage-Nr. 50/2038/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Sachverhalt:

Der Jobcenter Report ist unter www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de unter der Überschrift „Presse“ in der Rubrik „Daten, Zahlen, Fakten“ abrufbar. Der direkte Link lautet: http://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/site/zahlen_daten_fakten/In

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft für das Jahr 2016 sowie für Januar bis März 2017 ist in der beigefügten Tabelle dargestellt. Aufgrund der positiven Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft im Jahr 2016 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.03.2017 die Haushaltsansätze für das Jahr 2017 teilweise angepasst.

Dabei wurden die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen nicht eingepreist, da der Bund diese übernimmt.

Erstmals im Dezember 2016 wurden durch die Bundesagentur für Arbeit rückwirkend, d.h. für den Berichtsmonat August, auch die Bedarfsgemeinschaften ausgewiesen, denen mindestens ein Mitglied im Kontext von Flucht und Migration angehört, das erstmalig ab Oktober 2015 Regelleistungen nach dem SGB II erhält. Diese Daten wurden in das Berichtswesen für den Kreisausschuss aufgenommen. Die Tabelle für 2016 wurde um diese Daten für Dezember ergänzt. Die Tabelle für 2017 wird weiter vorgelegt und um diese Daten fortgeschrieben.

Der Bruttoaufwand der Kosten der Unterkunft liegt im März 2017 um ca 260.000 € über dem Bruttoaufwand des Monats März 2016. Dieser Mehraufwand wird flüchtlingsinduziert sein. Es ist davon auszugehen, dass ohne die flüchtlingsbedingten Aufwendungen die Aufwendungen unter denen des Vorjahres liegen würden.

Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde.

Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte“ KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 01. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit“ zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

Anlagen:

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2016

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2017

Haushaltsplanung und Ausgaben für 2016

Bezeichnung	Ansatz 2016	Ergebnis 2016
1. Kosten der Unterkunft	78.000.000,00 €	75.364.938,67 €
2. sonstige KdU	561.000,00 €	480.904,89 €
3. einmalige Leistungen	1.013.314,00 €	1.120.894,70 €
Gesamt	79.574.314,00 €	76.966.738,26 €
Bundesbeteiligung (26,4 %) ¹⁾	- 20.592.000,00 €	- 19.896.343,81 €
Wohngelderstattung Land	- 8.300.000,00 €	- 8.287.194,41 €
Entlastungsmilliarde (3,7 %)	- 2.886.000,00 €	- 2.788.502,73 €
Flüchtlingsbedingter Mehraufwand (2,2 %)	- €	- 1.658.028,65 €
Nettoaufwand	47.796.314,00 €	44.336.668,66 €

Hinweise:

- 1) Die Bundeserstattung bezieht sich nur auf die 1. KdU, nicht auf 2. einmalige und 3. sonstige Leistungen.
- 2) BG mit mindestens einem ELB im Kontext mit Fluchtmigration (mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015). Eine Datenerhebung erfolgt erstmalig ab August 2016.
- 3) zzgl. Wohnungsnotfälle Stadt Neuss
- 4) Abrechnungszeiträume siehe Vorlage

	Aufwendungen	davon		Saldo	Anteil vom Ansatz in %	BG	davon Flüchtlinge ²⁾	
		Aufwand Flüchtlinge ²⁾	Bundesbeteiligung				Regelleistungs-BG	mit Zahlungsanspruch für laufende KdU
Januar	11.929.208,11 €		3.107.525,59 €	8.821.682,52 €	15,29%	15.561		
Februar	6.391.120,25 €		1.649.423,85 €	4.741.696,40 €	8,19%	15.629		
März	6.497.816,54 €		1.672.444,02 €	4.825.372,52 €	8,33%	15.683		
April	6.553.390,75 €		1.690.019,25 €	4.863.371,50 €	8,40%	15.690		
Mai	6.283.951,50 €		1.627.936,23 €	4.656.015,27 €	8,06%	15.711		
Juni	6.542.132,84 €		1.684.745,02 €	4.857.387,82 €	8,39%	15.698		
Juli	6.266.768,56 €		1.623.691,31 €	4.643.077,25 €	8,03%	15.667		
August	6.318.206,14 €	144.974,00 €	1.640.863,37 €	4.677.342,77 €	8,10%	15.564	447	
September	6.394.671,64 €	187.452,00 €	1.657.618,51 €	4.737.053,13 €	8,20%	15.639	548	
Oktober ³⁾	6.509.838,41 €	216.537,00 €	1.675.439,73 €	4.834.398,68 €	8,35%	15.632	635	570
November	6.529.907,97 €	247.929,00 €	1.690.933,75 €	4.838.974,22 €	8,37%	15.606	712	634
Dezember ⁴⁾	749.725,55 €	290.524,00 €	175.703,18 €	574.022,37 €	0,96%	15.654	814	730
Summe	76.966.738,26 €		19.896.343,81 €	57.070.394,45 €	98,68%			

Quellen:

BG: Agentur - Informationen Jobcenter Report Rhein-Kreis Neuss (letzter Datenstand: Dezember 2016)

Haushaltsplanung und Ausgaben für 2017

Bezeichnung	Ansatz 2017	Ansatz 2017 NEU
1. Kosten der Unterkunft	82.460.000,00 €	76.603.006,68 €
2. sonstige KdU	600.000,00 €	490.522,99 €
3. einmalige Leistungen	1.033.580,00 €	1.143.312,59 €
Gesamt	84.093.580,00 €	78.236.842,26 €
Bundesbeteiligung (26,4 %) ¹⁾	- 21.769.440,00 €	- 20.223.193,76 €
Wohngelderstattung Land	- 8.300.000,00 €	- 8.394.495,81 €
Entlastungsmilliarde (7,4 %)	- 6.102.040,00 €	- 5.668.622,49 €
Flüchtlingsbedingter Mehraufwand ²⁾	- €	- €
Nettoaufwand	47.922.100,00 €	43.950.530,20 €

Hinweise:

- ¹⁾ Die Bundeserstattung bezieht sich nur auf die 1. KdU, nicht auf 2. einmalige und 3. sonstige Leistungen.
- ²⁾ Flüli-Mehraufwand wird spitz abgerechnet
- ³⁾ BG mit mindestens einem ELB im Kontext mit Fluchtmigration (mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015). Eine Datenerhebung erfolgt erstmalig ab August 2016.
- ⁴⁾ zzgl. Wohnungsnotfälle Stadt Neuss
- ⁵⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage

	Aufwendungen	davon	Bundesbeteiligung	Saldo	Anteil vom Ansatz in %	BG	davon Flüchtlinge ³⁾	
		Aufwand Flüchtlinge ³⁾					Regelleistungs-BG	mit Zahlungsanspruch für laufende KdU
Januar	12.206.886,21 €		3.185.725,51 €	9.021.160,70 €	15,94%			
Februar	6.556.058,49 €		1.684.163,61 €	4.871.894,88 €	8,56%			
März	6.747.959,86 €		1.735.696,56 €	5.012.263,30 €	8,81%			
April	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%			
Mai	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%			
Juni	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%			
Juli	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%			
August	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%			
September	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%			
Oktober ⁴⁾	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%			
November	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%			
Dezember ⁵⁾	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00%			
Summe	25.510.904,56 €		6.605.585,68 €	18.905.318,88 €	33,30%			

Quellen:

BG: Agentur - Informationen Jobcenter Report Rhein-Kreis Neuss (letzter Datenstand: Dezember 2016)

Sitzungsvorlage-Nr. II/2041/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Bericht zur Flüchtlingssituation**

Sachverhalt:

Flüchtlingszahlen

Aktuelle Flüchtlingszahlen werden in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.

Zuweisung ausreisepflichtiger Ausländer in Kommunen im Rhein-Kreis Neuss

Den Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss werden weiterhin Geflüchtete mit geringer Bleibeperspektive oder mit abgelehnten Asylantrag zugewiesen. Landrat Hans-Jürgen Petrauschke hat vor diesem Hintergrund NRW-Innenminister Ralf Jäger angeschrieben und appelliert, diese Geflüchtete bis zu ihrer Rückführung in Landeseinrichtungen unterzubringen. Aus Landeseinrichtungen können Rückführungen wesentlich effektiver und mit weniger Personalaufwand durchgeführt werden. Zudem führt dies zu Kosteneinsparungen, da in Landeseinrichtungen ausreichend Kapazitäten frei und langfristig angemietet sind, während die Kommunen händierend nach Unterkunftsmöglichkeiten suchen und diese kostenpflichtig anmieten müssen.

Zudem werden die Kommunen durch eine Zuweisung ausreisepflichtiger Personen über Gebühr finanziell belastet. Gemäß § 4 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW ist das Land nur 3 Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zur Zahlung der Kostenpauschale an die Kommunen verpflichtet. Erfahrungsgemäß werden aber nur die wenigsten ausreisepflichtigen Personen in den ersten drei Monaten zurückgeführt.

Das Schreiben liegt als Anlage bei.

Nach einem Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Sitzung des Innenausschusses am 30.03.2017 standen zum 13.03.2017 von 32.641 Unterbringungsplätzen in Landeseinrichtungen 21.719 Plätze leer.

Die aktuellen Wochenzugänge in 2017 in den NRW-Aufnahmeeinrichtungen stellen sich dabei wie folgt dar:

01. KW: 590 EASY
02. KW: 689 EASY
03. KW: 641 EASY
04. KW: 761 EASY
05. KVV: 722 EASY
06. KW: 776 EASY
07. KW: 735 EASY
08. KW: 650 EASY
09. KW: 638 EASY
10. KW: 707 EASY

Maßnahmen im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens des Landes NRW

In einer zeitlich befristeten Maßnahme sollen von Anfang März bis voraussichtlich Ende August 2017 in sechs Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes bis zu 1.850 Asylsuchende mit geringer Bleibeperspektive aus dem Westbalkan und Georgien aufgenommen werden. Die Maßnahme soll zur Beschleunigung des Asylverfahrens in NRW beitragen. Als Zentrale Unterbringungseinrichtungen bieten die sechs Einrichtungen in Olpe, Borgentreich, Viersen, Kerpen, Leverkusen und Schöppingen die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Unterbringung, Versorgung und Sicherheit von asylsuchenden Personen. Von den insgesamt 2.775 Plätzen sollen dafür rund zwei Drittel in den sechs Einrichtungen genutzt werden. Es handelt sich um Menschen, die bislang keinen Asylantrag stellen konnten oder noch auf eine abschließende Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) warten.

Rückkehrmanagement

Rückkehrmanagement in einer Ausländerbehörde beinhaltet neben der bzw. den Beratungen zur freiwilligen Ausreise und deren Organisation die Einleitung aller Zwangsmaßnahmen, die für die Durchführungen einer Abschiebung notwendig werden können. Dies können insbesondere die Einleitung und ausländerrechtliche Auswertung amtsärztlicher Untersuchungen, die Passbeschaffung inklusive Botschaftsvorführungen, die Flugbuchungen, die Haftanträge, die Haftvorführungen, die Transporte zu Abschiebungen und die Begleitungen zu Flughäfen sein.

Auf Grund der rechtlichen und faktischen Schwierigkeiten einer zwangsweisen Rückführung aber insbesondere auch aus humanitären Gründen legt das Rückkehrmanagement der Ausländerbehörde des Rhein-Kreises Neuss in Kooperation mit der vom Kreis beauftragten Diakonie einen besonderen Schwerpunkt auf die Beratung der Ausreisepflichtigen zur freiwilligen Ausreise. Im Jahr 2016 verzeichnet die Ausländerbehörde des Rhein-Kreises Neuss insgesamt 384 freiwillige Ausreisen und 35 zwangsweise Abschiebungen (siehe auch Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07.03.2017 an den Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtages).

Zur Optimierung der Rückkehrpolitik haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder in einer Besprechung am 09.02.2017 unter anderem festgelegt, dass die finanziellen Anreize zur freiwilligen Rückkehr weiter gestärkt werden sollen. Der Bund wird deshalb im Jahr 2017 zusätzlich 40 Mio. € für Rückkehrprogramme und 50 Mio. € für Reintegrationsprogramme einsetzen. Das neue Programm StarthilfePlus ist zum 1. Februar 2017 bereits angelaufen. Die Mittel der Rückkehrprogramme werden dazu verwendet, zusätzliche Anreize für die freiwillige Ausreise zu setzen. Die Förderung wird höher ausfallen, je früher sich ein Betroffener zur freiwilligen Rückkehr entscheidet. Die Verantwortung für

alle wesentlichen mit Rückkehrfragen zusammenhängenden Aufgaben soll zudem auf eine oder mehrere zentrale Stellen im Land konzentriert werden. Zudem wird die Bundesregierung durch Verhandlungen die Kooperationsbereitschaft wichtiger Herkunftsländer bei der Rückübernahme ihrer eigenen Bevölkerung verbessert.

Auch soll zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht insbesondere der Personaleinsatz des BAMF im Bereich der Dublin-Verfahren deutlich erhöht werden, um eine Steigerung bei Rücküberstellungen in andere EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen.

In 2017 wird das "Integrierte Rückkehrmanagement NRW" durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW ausgebaut. Kernelement ist dabei eine weitere Intensivierung der Unterstützung der für den Ausreisevollzug zuständigen kommunalen Ausländerbehörden. Diese Aufgabe wird wiederum als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung des Landes ausgeführt und wird vom Land durch Detailregelungen gesteuert.

Neben der verstärkten vollzugspraktischen Unterstützung der kommunalen Stellen durch die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) insbesondere auf den Gebieten der Passersatzpapierbeschaffung, Flug- und Transportmanagement war bereits zum 01.06.2016 die Zentrale Rückkehrkoordination (ZRK NRW) bei der ZAB Bielefeld eingerichtet worden. Schwerpunkte sind die Bündelung und Koordinierung der ZAB-seitigen Unterstützungsleistungen, eine Ansprechpartner- und Unterstützungsfunktion für kommunale Ausländerbehörden bei unterschiedlichen Rückkehrfragen sowie die Koordinierung der Rückkehr in Zielstaaten mit effektiven Rückführungsmöglichkeiten (Schwerpunktstaaten = Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien, Kosovo, Georgien und Armenien), zuvorderst im Bereich der freiwilligen Ausreise.

Zu Beginn des 2. Halbjahrs 2017 sollen fünf Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) bei den Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf, Münster, Arnsberg und Detmold eingerichtet werden, durch welche die Kohärenz und Vor-Ort-Wirkung der landesseitigen Unterstützungsstruktur für die kommunalen Behörden erhöht werden soll.

Bildungsangebot „Fit für Mehr“ des MSW NRW

Mit dem Erlass „Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren - Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für mehr“)" des MSW vom 18.01.2017 hat das Land NRW ab dem 01.02.2017 ein erweitertes Bildungsangebot geschaffen.

„Fit für mehr“ (FFM) ist den bisherigen Bildungsangeboten an Berufskollegs vorgelagert und soll diese ergänzen. In einer entsprechenden FFM-Vorklasse werden fundierte Grundkenntnisse im sprachlichen, mathematischen, kulturellen und politisch-gesellschaftlichen Bereich vermittelt. Ein Schulabschluss kann in der Vorklasse allerdings nicht erworben werden. Die Vorklasse ist – unabhängig von der Schulpflicht und Bleibeperspektive - zugänglich für junge Zugewanderte zwischen 16 und 25 Jahren, die bisher noch keine Möglichkeit hatten, in ein anderes Angebot einzumünden.

Ein Aufenthalt in der FFM-Vorklasse ist in der Regel bis zum Ende des Schuljahres, bei unterjähriger Aufnahme maximal bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres möglich. Schülerinnen und Schüler, die bis zum Ende des Schuljahres noch nicht volljährig sind, können anschließend ab dem neuen Schuljahr (1. August) in die Internationale Förderklasse (IFK) am Berufskolleg wechseln und dort einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Abschluss erreichen.

Schulpflichtige junge Zugewanderte, die unterjährig beschult werden müssen, werden vom Kommunalen Integrationszentrum (KI) Rhein-Kreis Neuss beraten und zu den im Erlass

beschriebenen vier Terminen (1.2., 1.5., 1.8. und 1.11.) von der Unteren Schulaufsicht in eine FFM-Klasse zugewiesen.

Volljährige (18- bis 25-Jährige) Kunden der Arbeitsagentur, der Jobcenter oder der Integration Points, die bei diesen Institutionen sonst von keiner anderen Maßnahme profitieren können, werden von dort an die Untere Schulaufsicht gemeldet, damit auch sie zugewiesen werden können.

Pro FFM-Klasse sind 18 Plätze vorhanden, wobei zunächst alle Berufsschulpflichtigen Vorrang haben. Das MSW hat für dieses Bildungsangebot 300 weitere Stellen zur Verfügung gestellt.

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es seit Februar eine FFM-Klasse am BBZ Weingartstraße in Neuss. Auch das BBZ Dormagen hat der Bezirksregierung signalisiert, dass eine FFM-Klasse am BBZ Dormagen eingerichtet werden sollte, diesbezügliche Gespräche haben bereits stattgefunden. Das BBZ Dormagen hat großes Interesse an FFM und sieht das Bildungsangebot als Fortsetzung seiner bisherigen Arbeit. Am BBZ Grevenbroich ist aktuell keine FFM-Klasse geplant, am BTI Hammfeld bestehen keine räumlichen Kapazitäten.

Bis Ende April werden Arbeitsagentur, Jobcenter, Integration Points und KI Angaben über die Anzahl der möglichen FFM-Schülerinnen und Schüler an die Untere Schulaufsicht weiterleiten. Diese ist vom MSW aufgefordert, das ermittelte „Mengengerüst“ an die Bezirksregierung weiterzuleiten, damit weitere FFM-Klassen eingerichtet werden können.

Abzuwarten bleibt, ob auch ausreichend Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen. Eine Reduzierung des herkömmlichen Bildungsangebotes an den Schulen, wie zwischenzeitlich landesseitig andiskutiert, ist nicht vertretbar.

Als Anlagen sind beigefügt:

- Erlass des MSW vom 18.01.2017
- Präsentation der Info-Veranstaltung des MSW zu FFM für die Schulämter vom 29.03.2017
- Übersichten zum FFM-Verfahren anlässlich Besprechung MSW vom 29.03.2017

Übergang vom AsylbLG ins SGB II - Erlass des MIK NRW

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) hat den Kommunen Ausführungen zum Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum SGB II zukommen lassen. Die Information resultiert aus den Beratungen in den fünf Regionalkonferenzen, die in NRW zur Umsetzung der Wohnsitzauflage durchgeführt wurden.

Sofern eine Person als Asylberechtigte(r) anerkannt worden ist, endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ausländerinnen und Ausländer als Asylberechtigte anerkannt oder ein Gericht das BAMF zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Diese Personen sind für den laufenden Monat, in dem die Anerkennung bekanntgegeben wurde, noch leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Der Leistungsanspruch nach dem SGB II beginnt ab dem Folgemonat der Anerkennung.

Sofern das BAMF einer leistungsberechtigten Person nach dem AsylbLG die Flüchtlingseigenschaft/den subsidiären Schutzstatus zuerkennt, ist wie folgt zu differenzieren:

a) Wenn das BAMF – in der Regel parallel zu einer negativen Entscheidung bzgl. des Antrags auf Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG) – einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling im Sinne der

Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 AsylG oder als subsidiär Schutzberechtigte/r gemäß § 4 AsylG insgesamt ablehnt und sich die Betroffenen gegen die Entscheidung gerichtlich erfolgreich wehren, endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nicht schon mit Ablauf des Monats, in dem ein Gericht das BAMF zur Anerkennung als Flüchtling (§ 3 AsylG) oder Schutzberechtigte/r (§ 4 AsylG) verurteilt, sondern erst mit Ablauf des Monats, in dem das BAMF tatsächlich die Flüchtlingseigenschaft/den subsidiären Schutzstatus zuerkennt und damit die Leistungsvoraussetzungen nach dem AsylbLG entfallen (§ 1 Absatz 3 Nummer 1 AsylbLG). Entsprechend ab dem Folgemonat ist der oder die Betroffene leistungsberechtigt nach dem SGB II.

b) Wenn Asylsuchende Asyl im Sinne von Artikel 16a Abs. 1 GG begehren, ihnen aber „nur“ der Status als Flüchtling (§ 3 AsylG) bzw. als subsidiär Schutzberechtigter (§ 4 AsylG) zuerkannt wird oder wenn Schutzsuchende beantragt haben, als Flüchtling (§ 3 AsylG) anerkannt zu werden und „nur“ subsidiären Schutz erhalten (§ 4 AsylG) wird der positive Teil der Behördenentscheidung (Zuerkennung des Flüchtlingsstatus/Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus) unmittelbar nach Bekanntgabe gegenüber dem Adressaten der Entscheidung bestandskräftig. Nach einer gemeinsamen Absprache des Bundesministeriums für Inneres mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgt die Anwendung von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG, obwohl der Wortlaut der Regelung ausschließlich Asylberechtigte umfasst. Dies bedeutet, mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe der positiven Entscheidung des BAMF entfällt die Leistungsberechtigung im AsylbLG und Betroffene werden leistungsberechtigt nach dem SGB II. In dem sich momentan in der Abstimmung mit dem Bundesrat befindenden 3. Änderungsgesetz zum AsylbLG ist in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 durch den Gesetzgeber eine entsprechende Klarstellung vorgesehen.

Erfolgt eine Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten (Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit subsidiären Schutzstatus) aus einer Landeseinrichtung in eine Kommune auf der Basis von § 12a AufenthG, sind diese Personen nach den oben dargestellten Grundsätzen in dem Monat der Bekanntgabe der Anerkennung als Schutzberechtigte leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II). Für die Leistungserbringung ist die aufnehmende Kommune zuständig. Die Zuständigkeit der Kommune besteht unabhängig von der – im Einzelfall ggfls. kurzen – Dauer des auslaufenden Leistungsbezugs nach dem AsylbLG.

Erstattungsansprüche nach dem FlüAG NRW gegen das Land bestehen aber nach der Anerkennung nicht mehr, so dass die Kosten alleine bei den Kommunen verbleiben.

Anlagen:

2017_03_27_MIK_Zuweisung_abgelehnter_Asylobewerber

Erlass_FFM

Präsentation_Infoveranstaltung_Schulämter

Übersichten_FFM_Besprechung_MSW_29.3.2017



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Minister Ralf Jäger
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

Flüchtlingsbeauftragter

Benjamin Josephs

Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich
Zimmer E.04

Telefon 02181 601-1024
Telefax 02181 601-2401
benjamin.josephs@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:

27.03.2017

Zuweisung ausreisepflichtiger Ausländer in Kommunen im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Minister Jäger,

den Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss werden weiterhin und entgegen Ihrer in der Vergangenheit getätigten Aussagen, Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive möglichst lange in Landesunterkünften zu behalten, Flüchtlinge durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde und die ausreisepflichtig sind.

Ich appelliere nachdrücklich an Sie, Antragsteller aus sicheren Herkunftsländern sowie ausreisepflichtige Ausländer bis zur Rückführung in deren Heimatländern in Landeseinrichtungen unterzubringen. Hier stehen ausreichend freie Kapazitäten zur Verfügung, während die Städte und Gemeinden, nicht nur im Rhein-Kreis Neuss, händeringend nach Unterkunftsmöglichkeiten und Wohnungen zur Unterbringung suchen müssen.

Durch eine Zuweisung in die Kommunen wird es ausreisepflichtigen Personen zudem erleichtert, sich ihrer Rückführung durch ein Abtauchen zu entziehen. Aus zentralen Landeseinrichtungen können Rückführungen effektiver und mit weniger Personalaufwand und somit kostensparender durchgeführt werden.

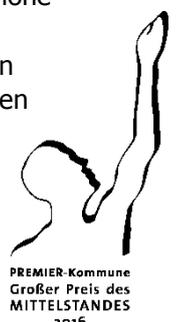
Zudem werden die Kommunen durch eine Zuweisung ausreisepflichtiger Personen finanziell belastet. Gemäß § 4 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW ist das Land nur 3 Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zur Zahlung der Kostenpauschale an die Kommunen verpflichtet. Erfahrungsgemäß werden aber nur die wenigsten ausreisepflichtigen Personen in den ersten drei Monaten zurückgeführt.

In der Folge muss die Kommune die Kosten selber tragen, obwohl diese in der Regel nicht zu verschulden hat, dass die Rückführung noch nicht durchgeführt werden konnte. Hier entstehen hohe Kosten, auch für die Anmietung von Wohnungen, während in Landeseinrichtungen ausreichend Kapazitäten frei sind und aufgrund der langfristigen Mietverträge durch das Land unabhängig von ihrer Belegung bezahlt werden müssen. Dies führt somit auch zu Mehrkosten im gesamtstaatlichen Haushalt.

Konto Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDNXXX
Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Öffentliche Verkehrsmittel sind im Einzelfall zu ermitteln & automatisieren



**rhein
kreis
neuss**



Durch die Zuweisung in die Kommunen werden dort nicht nur Kräfte für Integrationsbemühungen (z.B. durch Ehrenamtler) gebunden, auch wird den ausreisepflichtigen Ausländern der Eindruck vermittelt, sie hätten eine Aussicht auf einen Verbleib in Deutschland. Eine weitere Unterbringung in Landeseinrichtungen wäre auch ein Signal in Richtung der betroffenen Personen und würde zusätzlich nicht nur die Motivation zur freiwilligen Ausreise stärken, sondern auch die Bereitschaft sich einer Rückführung zu widersetzen senken.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke

**Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ö 8

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

18. Januar 2017

Selbst 1 von 2

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

313 - 6.08.03.03 - 136803
bei Antwort bitte angeben

Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für Mehr“).

Auskunft erteilt:

Barbara Kättnis

Telefon 0211 5867-3309

Telefax 0211 5867-3677

barbara.kaettnis@msw.nrw.de

Ab dem 01. Februar 2017 wird ergänzend zu den verbesserten Zugangsmöglichkeiten in Weiterbildungskollegs an den Berufskollegs ein neues Bildungsangebot als weitere Option für neu zugewanderte Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren umgesetzt.

Das Bildungsangebot trägt den Arbeitstitel „Fit für mehr“ (FFM) und ist den bisherigen Bildungsangeboten des Berufskollegs vorgelagert und ergänzt diese. Es werden fundierte Grundkenntnisse im sprachlichen, mathematischen, kulturellen und politisch-gesellschaftlichen Bereich vermittelt. Es handelt sich um ein einjähriges Bildungsangebot, in dem kein schulischer Abschluss erworben werden kann.

Neu zugewanderte Jugendliche, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und der Schule unterjährig zugewiesen werden, besuchen die Vorklasse „Fit für Mehr“ bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Sie besuchen im Anschluss die Internationale Förderklasse. Die Jugendlichen, die bei Eintritt in die Vorklasse noch schulpflichtig in der Sekundarstufe II sind und während des Besuchs der Vorklasse das 18. Lebensjahr vollenden, können im Anschluss ebenfalls die Internationale Förderklasse besuchen.

Nicht mehr schulpflichtige jugendliche Zuwanderer im Alter von 18 bis 25 Jahren sind berechtigt in eine FFM Klasse aufgenommen zu werden. Diejenigen, die bis zum Ende des ersten Schuljahresquartals (31.10.) aufgenommen werden, können die Vorklasse bis zum jeweiligen Schuljahresende besuchen. Nicht mehr schulpflichtige neu Zugewanderte, die im Zeitraum ab dem zweiten Schuljahresquartal (ab 01.11.) bis zum Schuljahresende aufgenommen werden, können die

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Vorklasse höchstens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres besuchen, wenn sich nicht vorher ein Anschluss ergibt (z. B. Wechsel in eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit oder ein Weiterbildungs-kolleg).

Seite 2 von 2

Die schulfachliche Aufsicht weist die Schülerinnen und Schüler den Berufs-kollegs jeweils zum 01. Februar, zum 01. Mai, zum 01. August und zum 01. November zu.

Die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse FFM erhalten bei Verlas-sen eine Bescheinigung.

Eine Wiederholung der Vorklasse ist nicht möglich.

Für das Bildungsangebot wird eine Schüler/Lehrer-Relation (S/L-R) von 16,18 (Vollzeit Einfachqualifikation) zugrunde gelegt.

FFM wird in Vollzeitform mit folgender Stundentafel geführt:

Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM)	
Lernbereiche/Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden¹⁾
Berufsbezogener Lernbe-reich	(5 - 7)
Mathematik	5 - 7
Berufsübergreifender Lernbereich	(16 - 21)
Deutsch/Kommunikation	12 - 14
Religionslehre ¹⁾	0 - 2
Sport/Gesundheitsförderung	0 - 2
Politik/Gesellschaftslehre	4 - 5
Differenzierungsbereich z.B. Landeskunde, Interkul-turalität	(2 - 3) 2 - 3
Gesamtstundenzahl	25 - 30

1) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilneh-men, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

In Vertretung


Ludwig Hecke



Junge Zuwanderer zwischen 16 und 25 Jahren – Absprache des Zuweisungsverfahrens zum Bildungsangebot „Fit für mehr“

Frau MR´in Ute Wohlgemuth / Frau OStR´in Assunta Braidì

Düsseldorf, 29.03.2017

1



Gliederung:

1. Das Berufskolleg

2. Junge Zuwanderer im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung

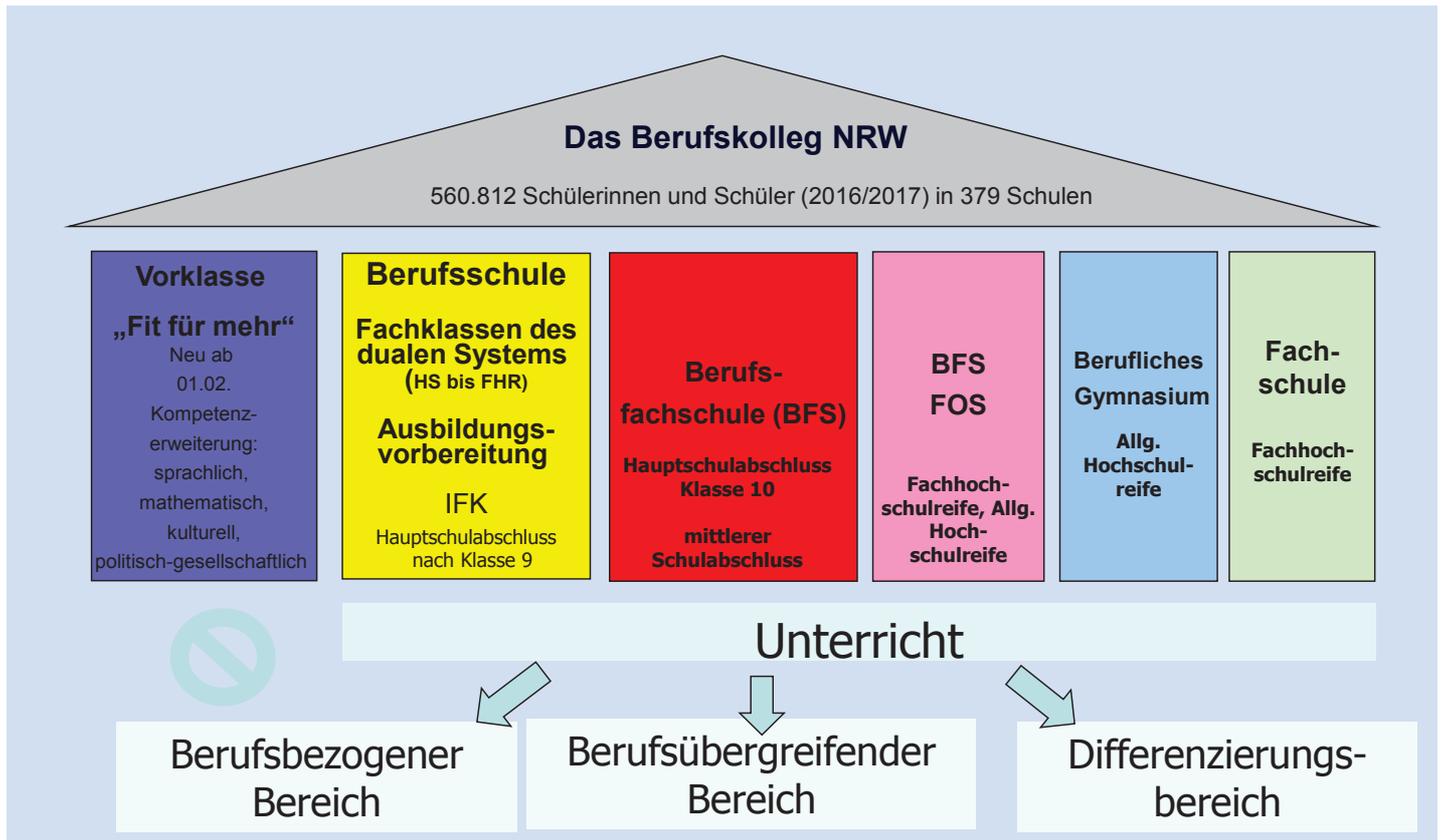
- Internationale Förderklasse (IFK) *Vollzeit*
- Ausbildungsvorbereitung *Teilzeit* (AV TZ) in Verbindung mit Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) oder dem Förderzentrum für Flüchtlinge (FfF)

3. Neues Bildungsangebot „Fit für mehr“ (FFM)

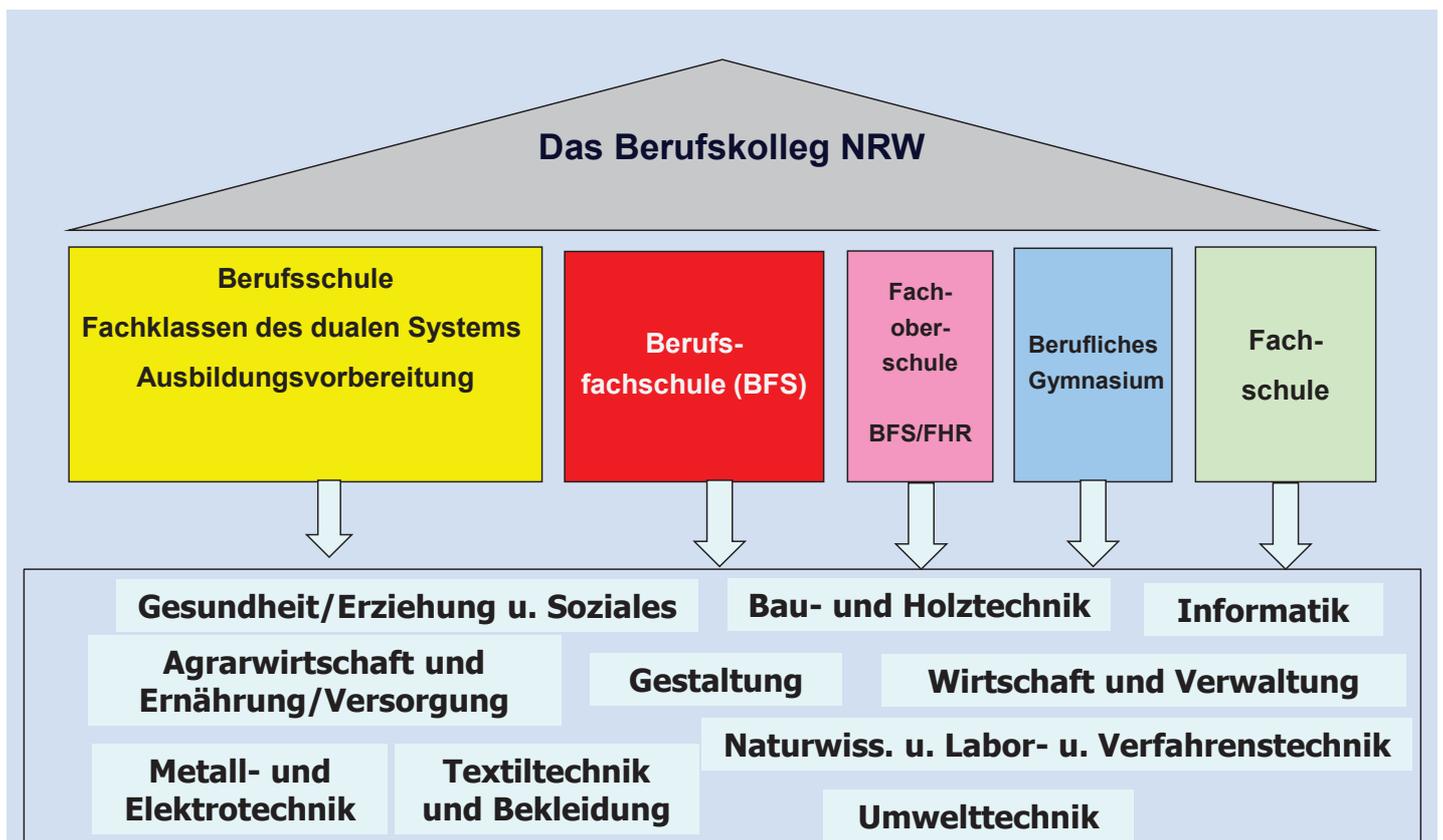
- Inhalt des Erlasses vom 18. Januar 2017
- Zuweisungsverfahren

4. Junge Zuwanderer am Weiterbildungskolleg

5. Bildungsangebote für junge Zuwanderer in NRW



3



4



1. Ausbildungsvorbereitung – Anlage A (Abschnitt 3)

Aufnahmevoraussetzungen (§ 22)

In die Ausbildungsvorbereitung werden in der Regel die Schülerinnen und Schüler (SuS) aufgenommen,

- die sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten wollen,
- die die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt haben, aber noch über keinen allgemeinbildenden Schulabschluss verfügen,
- die sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder HwO befinden.

Teilzeit

Aufgenommen werden SuS, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden oder an einer Maßnahme zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung der BA teilnehmen.

- **Aufgenommen werden auch SuS, die nicht mehr „berufsschulpflichtig“ sind**

Vollzeit

- Aufgenommen werden SuS,
- die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit erwerben wollen,
 - die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen von schulisch begleitenden Praktika erwerben wollen,
 - die sich beruflich orientieren wollen.
 - **die noch „berufsschulpflichtig“ sind**

5



Internationale Förderklasse (IFK)

- die IFK gehört zum Bildungsgang **Ausbildungsvorbereitung Vollzeit**
- aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler, die:
 - noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen
 - noch schulpflichtig im Sinne der Sekundarstufe II sind (sog. „Berufsschulpflicht“)
 - **unabhängig von der Bleibeperspektive**

6



Zugewanderte in der Ausbildungsvorbereitung Teilzeit

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) der Bundesagentur für Arbeit

- wer an einer **BvB** der BA teilnimmt hat unabhängig von der Schulpflicht die Berechtigung am Unterricht der Teilzeitklasse der Ausbildungsvorbereitung teilzunehmen
- Voraussetzung für die Teilnahme an einer BvB-Maßnahme ist eine „**gute**“ Bleibeperspektive

Förderzentrum für Flüchtlinge (FfF) der Bundesagentur für Arbeit

- wer am **FfF** der BA teilnimmt hat unabhängig von der Schulpflicht die Berechtigung am Unterricht der Teilzeitklasse der Ausbildungsvorbereitung teilzunehmen
- Vornehmlich für junge Zugewanderte mit „**schlechter**“ Bleibeperspektive
- derzeit werden 562 Plätze in 31 Klassen an 20 Schulstandorten bereitgehalten

7



3. Neues Bildungsangebot „Fit für mehr“ (FFM)

- zusätzliches Angebot als Vorklasse **außerhalb der Systematik** des Berufskollegs
- Zugänglich für junge Zugewanderte zwischen 16 und 25 Jahren, **unabhängig von Schulpflicht und Bleibeperspektive**, die bisher noch keine Möglichkeit hatten in ein anderes Angebot einzumünden
- Aufenthalt in FFM i. d. R. bis zum Ende des Schuljahres
- bei unterjähriger Aufnahme maximal bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres
- Schülerinnen und Schüler können die Vorklasse verlassen, wenn sie einen Platz in anderen Angeboten haben

8



Studenten-tafel „FFM“

Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM)	
Lernbereiche/Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich	(5 - 7)
Mathematik	5 - 7
Berufsübergreifender Lernbereich	(16 - 21)
Deutsch/Kommunikation	12 - 14
Religionslehre ¹⁾	0 - 2
Sport/Gesundheitsförderung	0 - 2
Politik/Gesellschaftslehre	4 - 5
Differenzierungsbereich z.B. Landeskunde, Interkulturalität	(2 - 3) 2 - 3
Gesamtstundenzahl	25 - 30

9



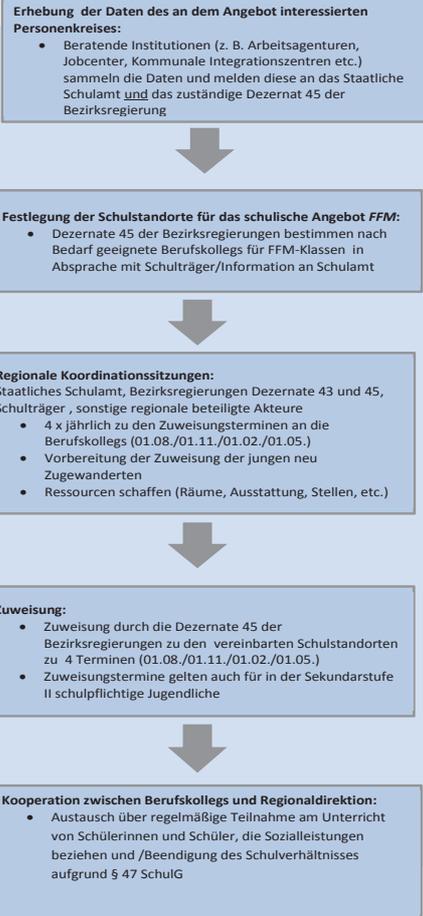
Aufnahmemodalitäten

- unterjährige Aufnahme in FFM
- Die Bezirksregierungen weisen die Jugendlichen den Berufskollegs jeweils **zum 01. Februar, zum 01. Mai, zum 01. August und zum 01. November** zu
- Die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse FFM erhalten bei Verlassen der Vorklasse eine Bescheinigung
- es gibt keinen Berufsbezug
- es wird kein schulischer Abschluss vergeben
- Zuwanderer, die bei Eintritt in FFM noch nicht 18 Jahre alt sind, erhalten eine Berechtigung zum Besuch der IFK im Folgeschuljahr

10



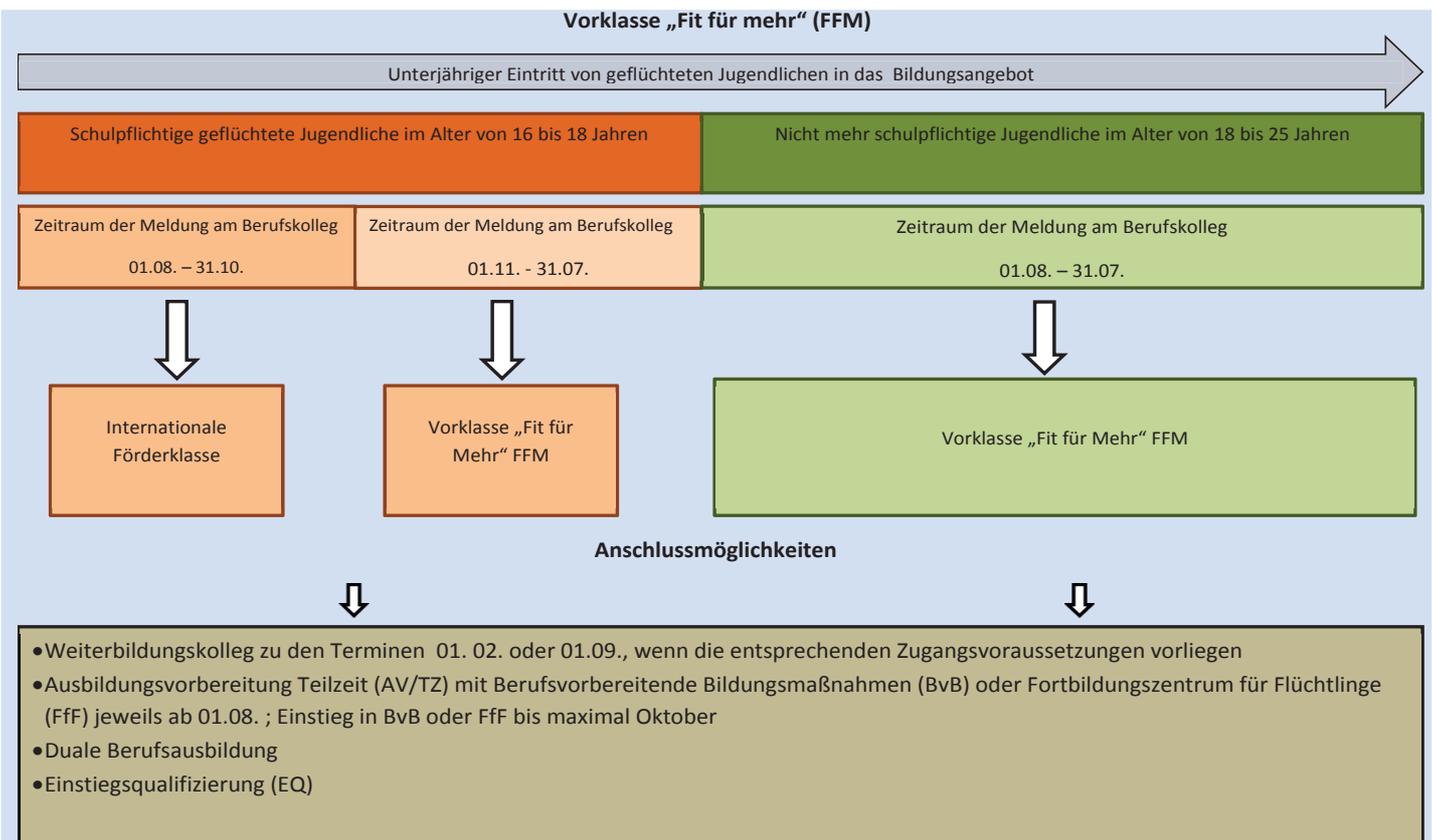
3. FFM Zuweisung



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fachreferat 313
Stand 2017-03-08



3. FFM Zuweisung





4. Junge Zuwanderer am Weiterbildungs- kolleg

13



Die Weiterbildungskollegs in Nordrhein-Westfalen



- **55** WbKs
- **29** davon bieten nur oder auch den Bildungsgang ARS an



1. Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs (1)

Sekundarbereich I:

Der Bildungsgang der Abendrealschule

Semester

4.	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
3.	Hauptschulabschluss nach Klasse 10
2.	Hauptschulabschluss nach Klasse 9
1.	
	Vorkurs

* Angegeben ist die Mindestverweildauer.



Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs (2)

Sekundarbereich II:

Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg

Semester

6.	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
5.	
4.	Fachhochschulreife (Schulischer Teil)
3.	
2.	
1.	
	Vorkurs

* Angegeben ist die Mindestverweildauer.



2. Aufnahmevoraussetzungen

Abendrealschule:

- Bewerberinnen und Bewerber müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben.
- Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Berufstätigkeit.

Abendgymnasium und Kolleg:

- Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Abgeschlossene Berufsausbildung oder Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit.
- Der für die Aufnahme in die Bildungsgänge erforderliche Nachweis über eine vorhergehende Berufstätigkeit kann bereits zum 1.2.2017 auch durch eine nachvollziehbare Glaubhaftmachung geführt werden.



3. Spezifische Vorkurse

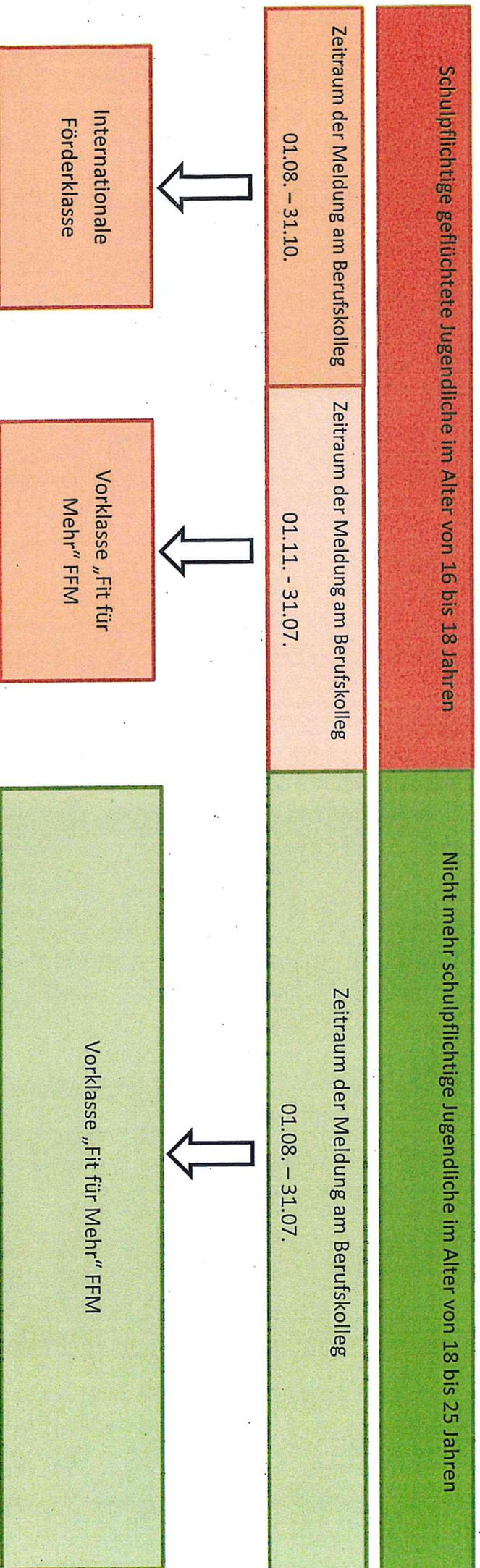
- **Adressaten:** Zugewanderte ohne Deutschkenntnisse
- **Schulform:** Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg
- **Ziel:** Erwerb sprachlicher und weiterer Voraussetzungen für den Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang
- **Kurs:**
 - spezifisch auf die Bedürfnisse von Zuwanderern ausgerichteter Vorkurs
 - Wiederholung – Vorkurs nach APO WbK §4



Herzlichen Dank!

Vorklasse „Fit für mehr“ (FFM)

Unterjähriger Eintritt von geflüchteten Jugendlichen in das Bildungsangebot



Anschlussmöglichkeiten

- Weiterbildungskolleg zu den Terminen 01.02. oder 01.09., wenn die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen vorliegen
- Ausbildungsvorbereitung Teilzeit (AV/TZ) mit Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) oder Fortbildungszentrum für Flüchtlinge (FFZ) jeweils ab 01.08. ; Einstieg in BvB oder FFZ bis maximal Oktober
- Duale Berufsausbildung
- Einstiegsqualifizierung (EQ)

Zuweisungsverfahren junge neu Zugewanderte zum schulischen Angebot „Fit für Mehr“ an

den Berufskollegs

- Erhebung der Daten des an dem Angebot interessierten Personenkreises:**
- Beratende Institutionen (z. B. Arbeitsagenturen, Jobcenter, Kommunale Integrationszentren etc.) sammeln die Daten und melden diese an das Staatliche Schulamt und das zuständige Dezernat 45 der Bezirksregierung

- Festlegung der Schulstandorte für das schulische Angebot FFM:**
- Dezernat 45 der Bezirksregierungen bestimmen nach Bedarf geeignete Berufskollegs für FFM-Klassen in Absprache mit Schultträger/Information an Schulamt

- Regionale Koordinationsitzungen:**
- Staatliches Schulamt, Bezirksregierungen Dezernate 43 und 45, Schultträger, sonstige regionale beteiligte Akteure
 - 4 x jährlich zu den Zuweisungsterminen an die Berufskollegs (01.08./01.11./01.02./01.05.)
 - Vorbereitung der Zuweisung der jungen neu Zugewanderten
 - Ressourcen schaffen (Räume, Ausstattung, Stellen, etc.)

- Zuweisung:**
- Zuweisung durch die Dezernate 45 der Bezirksregierungen zu den vereinbarten Schulstandorten zu 4 Terminen (01.08./01.11./01.02./01.05.)
 - Zuweisungstermine gelten auch für in der Sekundarstufe II schulpflichtige Jugendliche

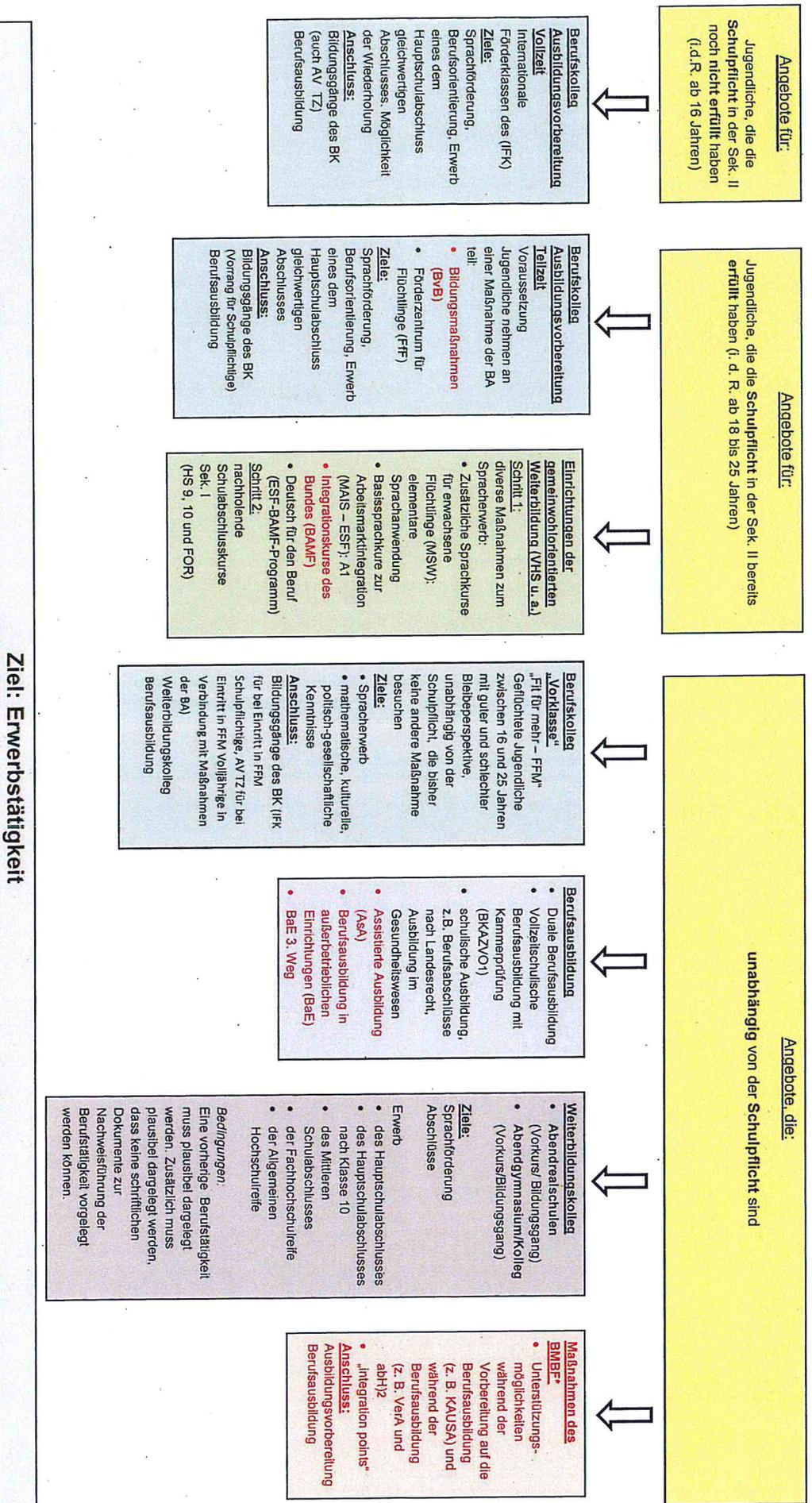
- Kooperation zwischen Berufskollegs und Regionaldirektion:**
- Austausch über regelmäßige Teilnahme am Unterricht von Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen beziehen und /Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund § 47 SchulG





Bildungsangebote für geflüchtete Menschen

Stand: Januar 2017



Ziel: Erwerbstätigkeit

* Die Angebote in roter Schrift sind ausschließlich an Zugewanderte mit guter Bleibeperspektive gerichtet.
1 Berufskolleganrechnungs- und –zulassungsverordnung (BKAZVO)
2 Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA); Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen (VerA); eine Initiative des BMBWF, bei der Senior Experts (SES) Jugendliche bei der Ausbildung unterstützen; ausbildungsbegleitende Hilfen (abh)

Sitzungsvorlage-Nr. 61/2004/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" 2017 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2018

Sachverhalt:

2017 wird der Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2018 zum 26. Mal durchgeführt. Dem Landeswettbewerb folgt ein Bundeswettbewerb (2019), der vom zuständigen Fachministerium des Bundes ausgeschrieben wird.

Der Wettbewerb ist in den nunmehr 56 Jahren seines Bestehens zu einer festen Institution geworden. Viele Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Kreis Neuss haben die Chance genutzt, sich für ihre Heimat und ihre Dörfer einzusetzen. Die aktive Gestaltung und das ehrenamtliche Engagement im Rahmen des Wettbewerbes hat insbesondere das kulturelle und soziale Leben der Dorfgemeinschaften gefördert und zusammengehalten sowie die dörflichen Strukturen und Schönheiten erhalten und entwickelt.

Die Durchführung des Kreiswettbewerbes wird vom Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung (61) organisiert. Auf Kreisebene ist die Bestellung einer Bewertungskommission im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW erforderlich.

Die für die Durchführung des Wettbewerbes erforderlichen Mittel in Höhe von 25.000,00 € sind im Kreishaushalts 2016/2017 unter dem Produkt „Freiraum-, Landschaftsplanung und -pflege“, Produkt Nr. 090.511.012 vorgesehen.

In Abstimmung mit den beteiligten Personen und im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer werden von der Verwaltung folgende Juroren zur Durchführung des Kreiswettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ vorgeschlagen:

Mitglieder der Bewertungskommission

1)	Frau Doris Jäger Kommerweg 27 41352 Korschenbroich	Rheinischer Landfrauenverband e.V. Neuss-Mönchengladbach
2)	Herr Roland Unzner-Harring Gartenstraße 11 50765 Köln	Landwirtschaftskammer NRW
3)	Herr Gerhard Bunde Rügenweg 14 41515 Grevenbroich	Kreisverband der Gartenbauvereine e.V.
4)	Herr Reinhold Mohr Sternstraße 68 41460 Neuss	Kreisheimatbund Neuss e.V.
5)	Herr Markus Kühl Martinusstraße 7 41468 Neuss	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Beirat
6)	Herr Johannes Nordmann Xaver-Füsser Straße 1 41472 Neuss	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. Kreis-, und Stadtplaner a.D.
7)	Herr Volker Große Rhein-Kreis Neuss Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Leiter Freiraum und Landschaftsplanung

Stellvertretende Mitglieder der Bewertungskommission

1)	Frau Edelgard Stahl-Kamerichs Beckrather Dorfstraße 43 41189 Korschenbroich	Rheinischer Landfrauenverband e.V. Neuss-Mönchengladbach
2)	Herr Michael Schröter Auf der Artwick 87 41515 Grevenbroich	Kreisverband der Gartenbauvereine e.V.

Die vorgeschlagenen Personen sind beruflich bzw. ehrenamtlich mit Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Gartenbau, Städtebau usw. befasst. Sie verfügen über die erforderlichen Kenntnisse zur Wahrnehmung ihrer Funktion in der Jury.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss bestellt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Damen und Herren als Mitglieder der Bewertungskommission zur Durchführung des Kreiswettbewerbes 2017 „Unser Dorf hat Zukunft“. Der Kreisausschuss dankt den Damen und Herren für ihre Bereitschaft zur Mitwirkung beim Kreiswettbewerb.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.04.2017

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2040/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 12.04.2017 zum Thema "Rauchfreie Kreisverwaltung"

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Ziffer 1 b) des Nichtrauchererschutzgesetzes NRW gilt ein Rauchverbot in Öffentlichen Einrichtungen, wozu auch Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung zählen.

Nach § 3 Absatz 2 Nichtrauchererschutzgesetz können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist.

Der Landrat hat mit dem Personalrat am 20.02.2006 eine Dienstvereinbarung zum Nichtrauchererschutz geschlossen, die Raucherräume ermöglicht, aber gleichzeitig innerbetriebliche Maßnahmen vereinbart, die auf die Gesundheitsgefahr durch das Rauchen aufmerksam machen.

Diese Dienstvereinbarung hat weiterhin Gültigkeit, zumal keine Alternativen wie z.B. Raucher-Häuschen, zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich befürwortet die Verwaltung aus Präventionsaspekten heraus die im Antrag genannte "Rauchfreie Kreisverwaltung", sieht jedoch in der aktuellen Regelung, die auch bereits im Arbeitsschutzausschuss thematisiert wurde, den besten Interessenausgleich, zumal Raucher-Häuschen neben den damit verbundenen Investitionskosten und dem negativen Erscheinungsbild auch von vielen Raucherinnen und Rauchern nicht akzeptiert werden.

Sofern sich zukünftig neue Alternativen zur Bestandsregelung "Raucherräume" ergeben, wird die Verwaltung das Thema gemeinsam mit den Mitbestimmungsgremien wieder aufgreifen.

Eine Beschlussfassung sieht die Verwaltung hierzu als nicht erforderlich an.

Anlagen:

uwg-aktive-rauchfreie kreisverwaltung

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive -Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

An den Landrat
Herrn
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

Grevenbroich, 06.04.2017

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung des kommenden Kreisausschuss am 26.04.2017 zu setzen.

Rauchfreie Kreisverwaltung

Beschluss: Die Kreisverwaltung soll rauchfrei werden.

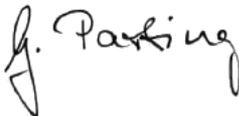
Begründung: Rauchen ist gesundheitsschädlich! Passiv Rauchen auch!
Eine Tatsache, die hinreichend bekannt und wissenschaftlich belegt ist.

Trotzdem gibt es in den Kreisverwaltungsgebäuden weiterhin Raucherräume, aus denen Rauch und der Geruch von abgestandenem Qualm in die Flure und Treppenhäuser, somit auch in die Besucherbereiche dringen. Ein Umstand der weder den nichtrauchenden Mitarbeitern der Verwaltungen noch den Besuchern zuzumuten ist.

Die Kreisfraktion UWG/Die Aktive beantragt, die bisherigen Raucher-Räume zu Nichtraucher-Aufenthaltsräumen umzuwidmen oder anderen Bestimmungen zuzuführen, falls bereits genügend rauchfreie Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen.

Rauchen sollen zukünftig an ausgewiesenen und eingerichteten Flächen (Aschenbecher, Abfalleimer, ggfs. Sitzgelegenheit und Wetterschutz) im Freien ermöglicht werden. Ein Düsseldorfer Markenhersteller hat z.B. Raucher-Häuschen aufstellen lassen.

Eine ergänzende Aufklärung über die Folgen des Rauchens könnten Seminare, ein Vortrag des Kreisgesundheitsamts oder auch ein Artikel in der Mitarbeiterzeitung „Dialog“ sein.



Gabi Parting
-Stellvertr. Fraktionsvorsitzende –
UWG / Die Aktive

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/2012/XVI/2017

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.04.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreisgemeinschaft Röbel e.V. auf ihren jährlichen Zuschuss

Sachverhalt:

Im Rahmen der Patenschaft des Rhein-Kreises Neuss für die Bürger des ehemaligen ostpreußischen Kreises Röbel gewährt der Rhein-Kreis Neuss seit Jahren einen Zuschuss zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisgemeinschaft Röbel e.V., insbesondere zur Durchführung des Hauptkreistreffens und für kulturelle Veranstaltungen im Rhein-Kreis Neuss sowie als Unterstützung für die laufende Geschäftsführung und den Rößeler Heimatboten.

Die Kreisgemeinschaft Röbel hat den Zuschuss auch für das Jahr 2017 wieder beantragt. Für das Haushaltsjahr 2017 sind im Budget 010.111.015 des Büros für Europäische Partnerschaften wie in den Vorjahren 1.500 € eingeplant.

Die nächste Sitzung ist erst für den 14.09.2017 vorgesehen. Im Einvernehmen des Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees und der Verwaltungsleitung wird der Kreisausschuss gebeten, in diesem Jahr den Zuschuss zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss beschließt, der Kreisgemeinschaft Röbel e.V. im Rahmen der Patenschaft für das Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von 1.500 € zu gewähren.